This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 721 674

SCHULTE

UEBER KIRCHENSTRAFEN

1872.

HARVARD
LAW
LIBRARY

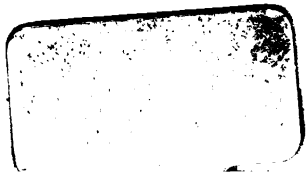

Friedr. von Schulte.

Kirchenstrafen.

u

k.

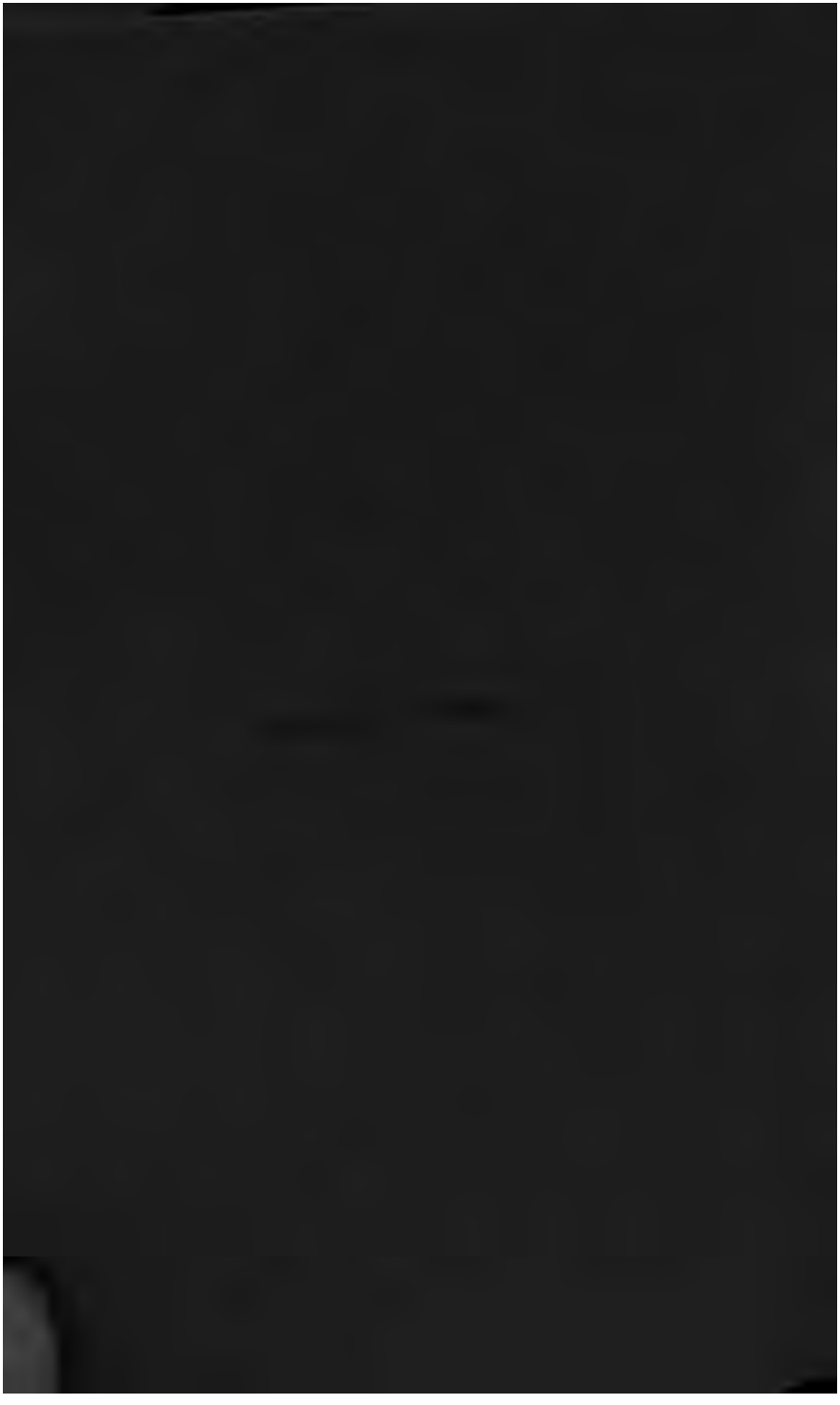

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken.

Jahrgang I.

(Heft 1—16 umfassend).

Heft 14.

Ueber Kirchenstrafen.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Prof. der Rechte in Prag.

Berlin 1872.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.
33. Wilhelm-Straße 33.

☞ Im Abonnement auf den ganzen Jahrgang (Heft 1—16) der „Zeit-Fragen ist der Preis eines jeden Heftes **nur 7½ Sgr.**
Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Zu Weihnachts-Geschenken geeignet.

In demselben Verlage erschienen:

C. Adami, Das Weltall, populär beschrieben und bildlich dargestellt. gr. 8. Vier Abtheilungen mit einem Atlas in Folio, 3 Thlr. 10 Sgr.; mit Atlas in Mappe 3 Thlr. 20 Sgr.

Abtheilung I.: **Die Erde.**
» II.: **Der Mond.**
» III.: **Das Sonnensystem.**
» IV.: **Der gestirnte Himmel.**

Alberti, C. E. R., Shakespeare-Album. Des Dichters Welt- und Lebensanschauung, aus seinen Werken systematisch geordnet. eleg. geb. mit Goldschnitt 1 Thlr.

Bonnell, H. E., Auswahl deutscher Gedichte und Lehrbuch der Poetik. In Halbleinen geb. 1 Thlr. 22½ Sgr. — In Ganzleinen geb. 2 Thlr. 2½ Sgr.

Frauen-Album, Charakterbilder aus alter und neuer Zeit. Unter Mitwirkung von **Clarissa Lohde, C. A. Brachvogel, Gustav zu Puttlitz, J. D. Georgens, L. Pietsch, F. Arndt, Max Ring** und **Elise Oelsner** herausgegeben von **Jeanne Marie von Gayette-Georgens** und **Herman Kletke.** gr. 8. auf eleg. cham. Papier, fein brochirt 3 Thlr. — Eleg. geb. in Originalband. 3 Thlr. 15 Sgr.

Genrebilder, von Robert Alexander. Eleg. geb. mit Goldschn. 28 Sgr.

Goldammer, H., Der Kindergarten. Handbuch der Fröbel'schen Erziehungsmethode, Spielgaben und Beschäftigungen. Nach Fröbel's Schriften und den Schriften der Frau B. v. Marenholtz-Bülow bearbeitet von **H. Goldammer.** Mit Beiträgen von **B. v. Marenholtz-Bülow.** Zweite Auflage. Mit 80 Tafeln Abbildungen. Preis 2 Thlr. 20 Sgr. — Eleg. in Ganzleinen geb. 3 Thlr. 10 Sgr.

v. Holtzendorff, Dr. Franz, Die Principien der Politik. Preis 1 Thlr. 18 Sgr.

Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen von Geh.-Ob.-Postrath **Dr. Damback,** Prof. **Dr. Dochow,** Prof. **Dr. Engelmann,** Prof. **Dr. Geyer,** Prof. **Dr. Heinze,** Prof. **Dr. v. Holtzendorff,** Ober-Appell.-Gerichts-Rath **Dr. John,** Prof. **Dr. Liman,** Prof. **Dr. Merkel,** Staats-Anwalt **Meves,** Kammerger.-Rath **Schaper,** Gen.-Staats-Anwalt **Dr. Schwarze,** Prof. **Dr. Skrzeczka,** Prof. **Dr. Wahlberg,** herausgegeben von Prof. **Dr. Fr. v. Holtzendorff.**

Band I. **Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts.** Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Band II. **Die allgemeinen Lehren.** Preis 3 Thlr.

Band III. **Die Lehre von den Verbrechensarten.** (Im Erscheinen.)

Ueber

Kirchenstrafen.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte
Professor der Rechte in Prag.

Berlin 1872.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

CANON
67.1
SCH85
1872

APRIL 21, 1933

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

„Hat Dein Bruder wider Dich gesündigt, so gehe hin und stelle ihn zur Rede unter vier Augen; hört er auf Dich, so hast Du Deinen Bruder gerettet. Hört er nicht auf Deine Worte, so nimm noch einen oder zwei, damit jedes Wort in der Aussage von zwei oder drei Zeugen bestehe. Hört er auch nicht auf diese, so sage es der Gemeinde (Kirche); wenn er aber auch auf diese nicht hört, sei er Dir wie ein Heide und Zöllner" (Matth. 18, 15 ff.). An diese Worte des Herrn knüpft man die Berechtigung der Vorsteher, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Demselben Zwecke dient des Apostels Wort, er habe den Korinther, der die Frau seines Vaters hatte, „dem Satan zu überliefern beschlossen, zum Untergange des Fleisches, auf daß der Geist gerettet werde am Tage unseres Herrn Jesu Christi" (1. Kor. 5, 1 ff.), desgleichen seine Warnung vor dem Umgange mit Jenen, die seinem Worte nicht folgten (2 Thessal. 3, 14). Zur Gestaltung des Bannes beruft man sich auf die Schrift, wenn sie sagt, Gottes Sohn sei nicht gekommen, um zu verderben, sondern um die Seelen zu retten (Luk. 9, 55), die Züchtigung diene zur Erbauung (2 Corinth. 13, 10).

So fand man in der Schrift die Grundlage einer Strafe, deren alter national-politischer Charakter aus ihr selbst erhellet (aus Esdra 10, 8 ff.) und zur Zeit Christi recht grell hervortritt in der Behandlung der Heiden und römischen Steuerboten (Zöllner)

von Seiten der Juden. Dieser Behandlung setzt der Herr die Nächstenliebe entgegen (Luk. 10, 30 ff.). Es wird das Beispiel der Juden, welche zur Reinerhaltung von Religion und Nationalität Fremde mieden und zum Schutze ihrer Institutionen den Bann ausgebildet hatten, als Vorbild hingestellt für die Behandlung öffentlicher und unbußfertiger Sünder in den Worten Christi, in den Worten Pauli gegen den Corinther, dem das mosaische Recht die Todesstrafe androhte (Levit. 20, 11), welche nicht ausführbar war.

Ein verhältnißmäßig kleines Häuflein inmitten der Gesellschaft mußte die christliche Kirche, wollte sie nicht erliegen und sich ausbreiten, mit eiserner Zucht ihre Sittengebote stützen, jede Neuerung und Schädigung ihrer Lehre und Lebensnormen abweisen. Schon Paulus schleudert das Anathem (Galat. 1, 8) in nicht undeutlicher Hinweisung auf Petrus gegen die Neuerer; verschiedene Synoden haben früh die Montanisten gebannt. Bei Handhabung ihrer Disciplin kannte die vorconstantinische Kirche keinen Unterschied zwischen Clerus und Laien, die gleiche Strafe traf den gleichen Frevel. Oeffentliche Buße folgte dem öffentlichen Vergehen. War sie geleistet, so trat die Versöhnung ein, aber wer einmal am Rufe gelitten, eignete sich nicht mehr zur Spendung der Heilsmittel und zum Lehramt. Ein Bischof, Priester, Diacon, der Buße leisten mußte, ward aus dem Clerus gestoßen.

Durch die Gesetze des Kaisers Constantin und seiner Nachfolger wurde die Kirche anerkannt, allmälig allein berechtigt und zur Staatskirche; die wichtigsten kirchlichen Vorschriften wurden mit staatlicher Geltung versehen, die Schlüsse der allgemeinen Synoden geradezu als fundamentale Staatsgesetze erklärt, die Synoden von den Kaisern berufen, geleitet, bestätigt. Eine tiefgreifende Folge dieser Stellung war, daß die Laien vor und nach aus jeder Theilnahme an der Ordnung kirchlicher Angelegenheiten herausgedrängt wurden. An ihre Stelle trat der absolute Kaiser, dem die Päpste, Synoden und Kirchenväter eine ganz gleiche Stellung zuerkannten, wie sie im jüdischen theokratischen Staate

David gehabt hatte.[1]) Wird auf dem sog. Apostelconcil die ganze Gemeinde als mithandelnd aufgeführt, so erscheint zu Nicäa und seitdem nur der Kaiser und seine Vertreter, anderwärts nur die weltlichen Obrigkeiten. War nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte die Gemeinde thätig bei der Auswahl und Sendung der Diener,[2]) wurden in den ersten Jahrhunderten Papst, Bischöfe, Priester und Diaconen durch die Gemeinde (natürlich einschließlich den Klerus) gewählt, so entfiel das allmälig vollständig, indem in dem Patronatsrechte des Adels kaum ein schwacher Rest der Betheiligung der Laien gesehen werden kann. Für die Gemeinde blieb kein Raum, seitdem der römische Kaiser und sein Beamtenheer in der Kirche Stellung genommen hatten. Staatsgesetze ordnen seit Constantin die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten[3]) und geben dem Klerus eine solche Fülle von Privilegien, daß er fortan nicht mehr blos ausgezeichnet ist durch sein Amt, sondern einen juristisch verschiedenen Stand bildet, dessen Glieder sich parallel mit dieser Entwicklung durch eine äußerliche Zurichtung (Tonsur), durch die Kleidung, ganz besonders aber durch die Vorschriften eines verschiedenen Wandels, wie sie in den Cölibatsgesetzen schon seit dem Concil von Nicäa liegen

---

1) In meiner Schrift „Die Macht der römischen Päpste" u. s. w. Prag 1871. 2. Aufl. S. 110 ff. u. „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe" das 1871 S. 201 ff. ist der Beweis dieses Satzes und der andere geliefert, daß der Kaiser, wenn der Papst unfehlbar ist, nach den Aussprüchen der alten Kirche auch unfehlbar war.

2) So bei der Wahl der Diaconen Apostgsch. VI. 1 ff., bei der Absendung des Barnabas das. XI. 22., u. s. w.

3) Staatsgesetze regeln die Bedingungen der Aufnahme in den Klerus, die Wahl, Versetzung, Absetzung insbesondere von Bischöfen, die Aemter an Kirchen, rituelle Dinge, die Veräußerung von Kirchengut, das Mönchswesen, geben Vorschriften über Ketzerei u. s. w., überhäufen Kirche und Klerus mit Privilegien, geben den Bischöfen geradezu eine staatliche anerkannte Schiedsrichtergewalt u. s. w. Man vergl. Cod. Justin. L. I. T. 1 bis 13., Novell. 3. bis 7., 16. 43. 46. 55. 57. 58. 67. 79. 80. 120. 123. 131. 133. 137.

von den Laien auch äußerlich scheiden. Man kann sagen: es hatte sich im römischen Reiche bereits jene Entwicklung gebildet, welche im Mittelalter die Menschheit in zwei Hälften: Klerus und Laien, theilte und dazu führte — eine Erscheinung, die bis auf den heutigen Tag andauert —, daß man Klerus und Kirche identifizirte und den Klerus meint, wenn von Kirche im Gegensatze oder zum Unterschiede vom Staate die Rede ist, daß es unendlich wenige Menschen gibt, welche begreifen, ein Aendern klerikaler Rechte oder Vorrechte sei darum noch kein Eingriff in die Rechte der Kirche; welche, so gewiß die Kirche nicht ohne Klerus sein kann, sich darüber klar geworden sind, daß beide nicht zusammen fallen, daß der Religion und auch der Kirche nicht zu nahe getreten wird, wenn die Steuerfreiheit, der geistliche Gerichtsstand des Klerus u. a. dgl. aufgehoben wird. Es ist freilich schwer für römische Katholiken, sich einen offenen Blick zu bewahren, seitdem die Päpste Bischöfe und Geistliche, welche im Kampfe um klerikale Rechte von ihren Landesherrn ermordet wurden, nicht blos heilig gesprochen sondern als Märtyrer kanonisirt haben. Es ist das vor Allem schwer in Zeiten, wo der „Statthalter Christi" und seine Getreuen die Parole ausgegeben haben, der Masse vorzureden, wer den Ultramontanismus bekämpfe, wolle die Kirche Gottes vernichten.

Mit dem vierten Jahrhundert nahm das kirchliche Strafrecht einen Verlauf, welcher genau die Verbindung abspiegelt, in der Staat und Klerus zu einander standen. Bis auf Constantin war die Kirche eine, zu verschiedenen Zeiten auf das Aergste verfolgte, durch die Gesetze nicht anerkannte Gesellschaft. Wer sich deren Normen nicht fügte, wurde ausgeschlossen. Erwägt man, daß die Kindertaufe damals noch nicht die Regel bildete, der Eintritt Erwachsener jedenfalls als der Hauptweg zur Vergrößerung der Gesellschaft erscheint, daß man aber bei deren Aufnahme sehr vorsichtig zu Werke ging: so darf man, wird zugleich die Strenge des Lebens in Betracht gezogen, annehmen, die Strafe der Aus-

schließung sei selten und vor Allem erfolgt, wenn die moralische Grundlage angegriffen wurde. Sobald die Theologie sich bildete, trat dieselbe Erscheinung ein, wie bei allen Religionen, welche eine Theologie haben, man begnügte sich nicht mehr mit dem schlichten Glauben, mit den einfachen und hehren Sätzen der Moral, man stellte Meinungen auf, die natürlich aus der Schrift begründet wurden, bis im Laufe der Zeit jene die Obergewalt erhielt, welche die meisten Verfechter hatte. Je mehr sich die Gesellschaft organisirte, desto mehr äußere Regeln wurden gegeben, mit jeder aber ein neues Object der Uebertretung und Ahndung. Die Theologie wurde frühzeitig so üppig, daß der h. Irenäus, Bischof von Lyon, am Ende des 2. Jahrhunderts ein eigenes Werk „Gegen die Ketzer" schrieb. Selbstverständlich waren die Theologen jener Zeit nur Kleriker.[4]) Daraus erklärt sich das ausschließliche Recrutiren der Ketzer aus ihnen. Jemehr die Theologie voranschritt, desto blühender wurden die Irrlehren, besonders von Seiten einzelner Bischöfe, mit ihnen die Excommunicationen, die sich schon im 2. und 3. Jahrhundert auf ganze Diözesen erstreckten, weil die Gläubigen regelmäßig zum Bischofe hielten. So erklärt es sich, daß uns fortan gar viele Beispiele excommunicirter Bischöfe und Priester aufbewahrt werden. Solche sah man in dem einen Theile der Kirche gar nicht mehr als

4) Die Anschauung, der Cleriker allein habe sich mit ihr zu befassen, hat sich so festgesetzt, daß schon früh und ganz besonders seitdem sich die Fachstudien bildeten, Cleriker und Theolog identifizirt wurde. Heut' zu Tage nennt man jene geradezu Theologen; ja, in der kath. Kirche wenigstens, glaubt jeder Cleriker, wenn er selbst nicht einmal die ganze Bibel gelesen und — wie dies bei der Mehrzahl der kath. Theologen der Fall ist — mit den Werken der Väter, den Concilien u. s. w. gar keine Originalbekanntschaft gemacht hat, er wisse mehr von der Theologie als jeder Laie, weil er „das königl. Zeichen des Priesterthums" trage, d. h. ihm an einem Flecken das Haupthaar einmal abgeschnitten wurde, oder weil er ordinirt sei. Daher die Anmaßung und der Ruf: das ist nicht euere Sache, ihr Laien, obwohl zur Erkenntniß weder eine Weihe noch eine Mission erforderlich ist.

Christen an, wie die Lehre des großen Cyprian beweist, daß die von Ketzern gespendete Taufe u. s. w. ungültig sei; unzweifelhaft folgte ihr der größere Theil der Christenheit eine längere Zeit, da ganz Afrika, Kleinasien u. s. w. auf seiner Seite stand. Ihr gegenüber machte sich bei den römischen Bischöfen, welche in einem Lande mit dem consequentesten und namentlich nach der formellen Seite durchgebildetsten Rechte lebten, eine rein juristische Anschauung geltend. Durch die Taufe war der Einzelne Glied der christlichen Gesellschaft geworden, hatte damit geradeso wie der civis Romanus oder auch der Rom Unterworfene überhaupt die Pflicht, dem Gesetze der Gesellschaft zu gehorchen, weil der Herr den Glauben und die Taufe als Bedingung der Seligkeit erklärt hatte und weil man den Einzelnen gar nicht für berechtigt halten konnte, das nicht zu thun, was unerläßlich zu seinem Heile erschien.[5]) So lange diese Anschauung blos eine privatgesellschaftliche war, konnte sie keinen äußeren rechtlichen Zwang herbeiführen, sondern nur innere gesellschaftliche Folgen haben. Man sah den Excommunicirten als Rechte- aber nicht Pflichten- loses Mitglied an; er unterstand nach wie vor dem Gesetze, mußte gehorchen; fügte er sich diesem, so trat er wieder in seine Stellung zurück. Da er sonach eigentlich Mitglied blieb, da ein Getaufter nicht ungetauft werden konnte, da zur Ertheilung der Taufe 'nichts erforderlich war, als eine ziemlich überall und durch jeden vorzunehmende Form — die scholastische Theologie nennt das ein „unauslöschliches Merkmal" (character indelebilis), welches der Seele eingeprägt wird: so forderte zuerst der römische Bischof Stephanus (253—257) mit vollem Rechte, daß auch der von Ketzern Getaufte

[5]) Rom hat in sehr früher Zeit denselben Grundgedanken gehabt, welchen Pius' IX. Syballus sancirt, wenn er Art. 17 den Satz condemnirt: „Wenigstens ist wohl zu hoffen auf die ewige Seligkeit aller Jener, die in der wahren Kirche Christi keineswegs weilen", wenn er Art. 77 die kath. Religion als einzige Staatsreligion fordert, im Art. 78 die freie Ausübung der Religion als Recht von Einwanderern verwirft und im letzten Art. 80 constatirt, der Papst könne sich mit der modernen Civilisation nicht versöhnen.

als gültig getauft angesehen werden müsse. Es lag nahe, daß dieser selbe Standpunkt für die Weihen der Cleriker eingenommen wurde, daß man auch die von excommunicirten Bischöfen ertheilten Weihen, die von solchen Priestern gespendeten Sakramente als gültig ansah. Indessen hat sich dieser Satz erst so spät volle Anerkennung errungen, daß nicht blos verschiedene von Päpsten gehaltene Partikularsynoden, sondern selbst als ökumenische (insbesondere das 3. lateranensische von 1179) geltende, ja noch Paul IV. in der Bulle Cum ex apostolatus v. 15. Febr. 1559 das Gegentheil von dem lehren, was das Concil von Trient als Dogma ausgesprochen hat. Nur wer diesen dogmengeschichtlichen Entwicklungsgang kennt, hat ein wirkliches Verständniß von der Bildung des kirchlichen Strafrechts, dessen Normen zur einen Hälfte darin, zur anderen in der äußeren Stellung der Kirche innerhalb der Gesellschaft ruhen.

Als die Kirche unter Constantin anerkannt, unter Constantius[6]) das Heidenthum proscribirt, unter Julian der Versuch das Christenthum auszurotten gemacht war, dann eine Zeit lang Religionsfreiheit geherrscht hatte, wurde seit Theodosius allmälig das Christenthum allein geduldet. In den germanischen Reichen sowie den anderen, deren Könige das Christenthum annahmen, trat allenthalben bald früher, bald später derselbe Standpunkt ein, daß man nur die christliche Religion anerkannte, neben den Christen höchstens die Juden duldete, ein Standpunkt, der theilweise bis in unser Jahrhundert herrschte. Glaube und Gesetz der Kirche erhielt die staatliche Sanction; die Kaiser beriefen die acht ökumenischen Synoden vom Nicänum (325) bis auf das 4. zu Constantinopel v. J. 869, sie bestätigten deren Beschlüsse und versahen sie mit der Geltung von Staatsgesetzen; in Spanien, in Gallien in Deutschland, in Italien wurden Synoden von den Königen

6) C. 4. Cod. Theod. de paganis, sacrificiis et templis XVI. 10 nach Hänel aus 346, nach anderen 353.

und Kaisern berufen und bestätigt; die kirchliche Ordnung war ein Theil der staatlichen geworden. Im Laufe der Zeit wurde die Pflicht des Gehorsams gegen die kirchlichen Obern und ihre Befehle nicht blos auf das Individuum als solches und soweit seine religiöse Bestimmung in Betracht kam bezogen, vielmehr wurde ihr die ganze Gesellschaft in allen ihren Verbänden: Staat, Gemeinde, Familie, Genossenschaft u. s. w. unterworfen. Der König als solcher hatte gerade so gut zu gehorchen, als der Einzelne; Reich, Land, Stadt, Dorf, Innung, selbst Familien hatten allmälig einen Heiligen als Patron, ja die Nationen in der Kirche erfreuten sich eines römischen Priesters oder Diacons als Protectors. So konnte zuletzt die Kirche nicht blos als das Geistige über den Staat als das Leibliche gestellt werden, sondern Bonifaz VIII. in der berüchtigten Bulle Unam sanctam als Glaubenssatz hinstellen: „es sei jeglicher menschlichen Creatur zum Heile nothwendig, dem römischen Papste unterwürfig zu sein, das weltliche Schwert sei nach dem Winke und Dulden des Priesters zu zücken.“ Es müßte Wunder nehmen, wenn das Strafrecht seinen alten Charakter behalten hätte.

Als die ganze römisch-staatliche Gesellschaft sich in der Kirche befand, das Kirchengebot zum staatlichen geworden war, änderte sich einerseits die Auffassung über die äußere Strafbarkeit der Handlungen, andererseits der Charakter der Strafen. Wohl finden wir noch im 4. Jahrhundert und den folgenden öffentliche Bußen für Vergehungen im Gebrauche, welche nach heutiger Auffassung keinen strafrechtlichen Charakter haben; auch hält die Kirche bei den ihr erst neu zugewachsenen Völkern das öffentliche Bußwesen noch länger aufrecht. Aber in derjenigen Kirche, worin ganz entschieden seit Constantin sehr bald der Schwerpunkt der kirchlichen Entwicklung im Occidente liegt, hörte das öffentliche Bußwesen seit dem 6. Jahrhundert ganz auf; gerade die Sünde blieb kein Gegenstand gesellschaftlicher Zucht, sondern wurde der geheimen Jurisdiction im Beichtstuhle überwiesen, deren Ausbildung nach

und nach sich lediglich nach juristischen Regeln gestaltete. Damit fielen die alten Kirchenbußen, mit ihnen bei öffentlichen Sünden die äußere Ausschließung aus der lebendigen Gemeinschaft als vorzügliches Mittel für die religiöse Besserung, das heißt für die eigentlich kirchliche Aufgabe hinweg. Der Beichtvater gab Fasten, Almosen, Beten auf, bis seit Jahrhunderten im Ganzen nach der Schablone eine bestimmte Quantität von „Vaterunsern", „Ave-marias", „Litaneien" u. dgl. „zur heilsamen Buße" aufgetragen wird. Die zeitlichen Strafen der Sünden, über welche in reiner Allgemeinheit im Katechismus gelehrt wird, ohne daß selbst die gebildeten Katholiken fähig sind, sich selbst, geschweige denn Anderen, darüber Auskunft zu geben: was sie eigentlich sind? woher sie kommen? worin sie bestehen? läßt man durch die „Lossprechung des Priesters" nicht getilgt werden, sondern auf den „Reinigungsort, Fegefeuer" übergehen. Zu ihrer Ablösung dient seit dem 14. Jahrhundert in stets größerem Maßstabe der „Ablaß", welcher in Abstufungen von einzelnen Tagen bis zum „vollkommenen" durch Gestikulationen, Seufzer, Gebete, Beichten und Communionen, Geldgaben u. s. w. gewonnen werden kann.[7])

Gleichen Schritt mit dieser Entwicklung hielt eine andere. Seitdem alle — die Ausnahme der Juden kommt nicht in Betracht — Einwohner der abendländischen Staaten Christen sein mußten, konnte in der That die Sünde, auch wenn sie bekannt geworden, kaum mehr als Grund der äußeren gesellschaftlichen Bestrafung erscheinen, mindestens nicht mit der Excommunication bestraft werden. Denn diese war fortan keine rein kirchliche, noch weniger eine religiöse Strafe, weil der Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit bei dem Gange der Entwicklung auch den der staatlichen mit sich brachte, weil das Verbot des Umgangs nicht das Verbot des Umgangs innerhalb einer engeren Genossen-

[7]) Vgl. über die neueste Gestaltung meine „Denkschrift über d. Verhältniß der Staaten zu d. Sätzen der päpstl. Constit. v. 18. Juli 1870." Prag, 1871. S. 35 ff.

schaft enthielt, sondern mit der Ausschließung aus der menschlichen Gesellschaft identisch wurde. Ein „heilsames Mittel", die innere Umkehr zu bewirken, war sie folglich absolut nicht mehr, sondern die ärgste Strafe, welche sich denken ließ. Jetzt blieb nur eine Alternative. Entweder verbot der Staat ein angebliches Zuchtmittel, welches innerhalb einer Gesellschaft vollkommen am Platze war, deren Mitgliedschaft der Staat nicht gebot, der nicht anzugehören keine rechtlichen Wirkungen hatte. Das hätte der Staat deshalb gekonnt, weil er durch seine Gesetze die ganze Gesellschaft christianisirt hatte, weil er also auch befugt sein mußte und blieb, jene kirchlichen Dinge zum Objecte der Gesetzgebung für sein Gebiet zu machen, welche auf letzteres Einfluß übten. Solches hatten die Kaiser seit Constantin gethan, meist unter großem Lobe der Hierarchie. Oder der Staat sah das, was die Hierarchie band, als bindend an für sein Rechtsgebiet. Die nothwendige Folge hiervon war, daß er der Hierarchie bei der Ausführung seinen Arm leihen mußte. Denn beide sagten: man muß, um selig zu werden, das Gebot erfüllen; das Gebot lehrt und setzt fest die Hierarchie, folglich ist ihr zu gehorchen; wen diese ausschließt, gehört der Kirche nicht mehr an. Wollte der Staat einen Solchen dulden, so gab er damit zu, daß man außerhalb der Kirche selig werden könnte; das aber wäre der Erklärung gleich gekommen, die Kirche sei ein gleichgültiges Ding. Denn wohl zu beachten ist, daß, wie bereits betont wurde, Kirche und Klerus, soweit das Leiten in Betracht kam, identifizirt wurde, daß demgemäß das Mittelalter und insbesondere die Päpste Innocenz III. und Bonifaz VIII., denen das Verdienst der consequentesten Ausbildung der päpstlichen Macht, letzterem bis zum „Charakter" einer zum Heile nothwendigen Sache gebührt, keine Kirche, Kirchen und Staaten als Gegensatz oder als coordinirt oder als zwei verschiedene Mächte kennen, obwohl scheinbar dieses öfter gesagt wird, sondern nur eine Gesellschaft, welche zwei Häupter hat: den Papst, welcher mit der Kirche identifizirt

wird,[8]) und (die verschiedenen Könige u. s. w.) den Kaiser. So zieht denn in der That nach mittelalterlichem Rechte die Excommunication weltliche Folgen herbei. Dem Banne folgt die Acht. War somit dieser zu einem Dinge geworden, das sich wenig mehr von directem Zwange unterschied, so hatte man zugleich in ihm das unbedingteste Mittel gefunden, jeden Widerstand zu brechen, die Macht der Hierarchie zur schrankenlosen zu machen, für den Fall, daß „Pfaff" und Monarch harmonirten, eine so unbedingte Herrschaft zu üben, wie sie kaum ein türkischer oder anderer orientalischer Alleinherrscher besaß. Aus zahllosen Gründen excommunicirte man; es kann hier nicht untersucht werden, ob man sich schon im vierten Jahrhundert nicht mehr mit dem Verhängen des Bannes nach begangenem Verbrechen begnügte, sondern für gewisse Fälle bereits voraus den Strafzustand festsetzte (excommunicatio latae sententiae im Gegensatze zu den ferendae), wofür man sich in neuester Zeit komischer Weise sogar auf die Worte Christi berufen hat: „wer nicht glaubt, ist schon gerichtet" Joh. 3, 18. und ähnliche biblische Stellen citirt. Gewiß ist, daß seit Gregor VII. der von selbst eintretende Bann so kultivirt wurde, daß im Jahre 1298 zu den bestehenden 33 noch 32 durch das Gesetzbuch Bonifaz, VIII. (Liber sextus), sodann durch das folgende kirchliche Gesetzbuch (Clementis V. Constit.) 50 neue Fälle eingeführt wurden. Es gibt im Ganzen auch heute noch trotz der gnädigen Bulle Pius' IX. vom 11. Oct. 1869 Apostolicae bald 200 Fälle, in denen Jemand ohne Weiteres nach dem gemeinen Rechte, weil er etwas thut, gegen ein päpstliches Gesetz handelt, zufolge solcher Gesetze aus der Kirche ohne Urtheilsspruch ausgeschlossen ist. Rechnet man dazu zahlreiche päpstliche Partikulargesetze, Bestimmungen von Provinzial-

8) Z. B. schon von Nikolaus I. ep. 6., ebenso von Innocenz III., der (c. 13. X. de jud. II. 1) naiv die Worte Matth. 18, 17 „sage es der Kirche" auf sich beziehend daraus seine Befugniß begründet, Streitigkeiten der Könige zu entscheiden.

synoden u. s. w., so ist die Zahl der Fälle überhaupt unermeßlich. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Strafe nichts ist, als eine juristische Maßregel. Diese aber kann nach dem positiven Rechte eine und dieselbe Person mehrmals treffen, mit oder ohne Urtheil (vgl. c. 27. X. de sent. excomm. V. 39.); es kann Jemand, ohne gerade ein großer Sünder zu sein, in 24fachem Banne stecken, ja es fiele der Beweis gar nicht schwer, daß es fast keinen Bischof gibt, einschließlich den schon wegen des 18. Juli 1870 excommunicirten römischen Pius IX., welcher frei vom Bande des Bannes wäre. Es ist natürlich, daß man im Laufe der Zeit den sittlichen Ernst bei Handhabung der Zucht verlor. Konnte selbst in der apostolischen Zeit der jüdische Geist des Gesetzes kaum gebrochen werden, so kann uns nicht verwundern, daß der 18. Canon der Synode von Gangra (um 365) dem den Bann androhet, welcher am Sonntage aus falscher Asceſe fastet, weil der Sonntag nach dem Buchstaben kein Fasttag war; nicht zufrieden, daß man faste, weil dies geboten sei, daß Einer sich dem Gebote füge, strebt der hierarchische Geist schon so früh darnach, daß überhaupt nicht einmal Handlungen, welche vom kirchlichen Standpunkte aus als löbliche gelten, dem freien Willen überlassen bleiben. Dieselbe Synode drohet den Bann (c. 17) der Frau, die aus Asceſe ihr Haar abschneidet, oder (c. 18.) der Manneskleidung ähnliche trägt, und hat noch einige höchst originelle Bannflüche. Im Laufe der Jahrhunderte wurde der Kirchenbann das ordinärste Strafmittel zur Durchführung aller kirchlichen und politischen Anschauungen der Päpste u. s. w. Man muß staunen, wie erfinderisch die Scholastik des 13. und 14. Jahrhunderts ein auf ihn sich beziehendes Detail ausbildete, das an juristischer Rabulistik kaum seines Gleichen hat, aber auch den Beweis liefert, daß die bloße Cleruskirche zu einer verknöcherten juristischen Maschine geworden war.

Wurde eine Handlung, welche den Bann ohne Urtheilsspruch herbeiführte, bekannt, so brachte eine Erklärung über dessen Ein-

tritt dieselben Wirkungen hervor, wie der durch Urtheilsspruch verhängte. Diese Wirkungen wurden allmälig gar mannigfache, zunächst kirchliche. Dahin gehört die Entziehung der suffragia ecclesiae; einem Gebannten gehen die Fürbitten der Heiligen verloren. Da nach positivem Rechte der Bann formell bindet, selbst wenn er ungerecht ist, und der Bann auch nach dem Tode wirkt, andererseits vor unserem Herrgott eine ungerechte Sentenz nicht bindet, so entsteht das Curiosum, daß der für Erde und Himmel allmächtige päpstliche Ausspruch in letzterem leicht gar nichts gilt, auf ersterer nicht respectirt wird. So interessant es ist, die Casuistik zu verfolgen, wann man für einen Gebannten beten darf, muß ich mich bescheiden noch einige Wirkungen anzugeben: Ausschluß vom Empfange und bei Geistlichen vom Rechte der Spendung der Sakramente, Verbot der Theilnahme an gottesdienstlichen Funktionen, für Geistliche Verlust der Jurisdiction u. s. w. Als eins der wichtigsten Vorrechte der Cardinäle besteht aber das Recht, daß auch ein excommunicirter Cardinal befugt ist, bei der Papstwahl activ mitzuwirken. Gibt es etwas Drolligeres, als daß möglicherweise lauter Excommunicirte den Unfehlbaren machen? Zu diesen kirchlichen Wirkungen, deren ferner liegende ich übergehe, kommen andere: Unfähigkeit als Kläger, Ankläger, Richter zu fungiren, Verlust der Herrschaft u. s. w., Verbot des Umgangs mit Gebannten. Das letztere ist endlich zu Constanz und Basel auf den Fall der öffentlichen Kundmachung beschränkt worden, unterliegt aber wieder einer reichen Anzahl von Detailbestimmungen.

Durch dieses Verbot, welches ausnahmslos alle Personen in sich begriff, wäre eine wirklich ausgeführte Excommunication identisch gewesen mit der Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft. Es mag darin der Grund liegen, weshalb man sich zu allen Zeiten vielfältig darüber beruhigte, sicher bewog dies Gregor VII., als er Heinrich IV. bannte, auf der Synode zu Rom 1078 einige Milderungen zu gewähren, welche spätere Gesetze und Canonisten

weiter bildeten, bis dann das Concil von Conſtanz (Conſt. Martins V. Ad evitanda) diejenige Satzung ſchuf, auf der das heutige Recht ruht. Nach ihm iſt zunächſt der Verkehr mit Excommunicirten, die nicht öffentlich und ſpeziell excommunicirt ſind, mag die ohne Urtheilsſpruch ſie treffende Excommunication auch notoriſch ſein, (excommunicati tolerandi), in allen Beziehungen ausnahmslos geſtattet, welche das bürgerliche Leben angehen; eine Ausnahme machen nur die Mörder von Geiſtlichen. Sodann iſt jeder Verkehr mit den öffentlich und ſpeciell Excommunicirten (exc. vitand.) verboten, welcher nicht unter folgende von den Geſetzen und der Jurisprudenz feſtgeſtellte Ausnahmen fällt: wenn das geiſtige oder leibliche Wohl des Excommunicirten oder des Gläubigen in Betracht kommt; wenn eine Pflicht ihn gebietet, bei Ehegatten (jedoch iſt die Caſuiſtik hinſichtlich der „ehelichen Pflicht" üppig), Kindern (jedoch wird ſelbſt hier mehrfach zwiſchen ſolchen in der Gewalt und großjährigen unterſchieden), nächſten Verwandten und Verſchwägerten, Untergebenen,[9]) Unkenntniß, Nothwendigkeit (z. B. wenn Einer verhungern würde, falls er von einem Excommunicirten keine Speiſe nähme). Aber dieſe Ausnahmen ſchrumpfen dadurch zuſammen, daß ſie nicht zu Gunſten des Gebannten, ſondern nur zu dem Zwecke gemacht wurden, um das Gewiſſen der Gläubigen zu erleichtern. Hierdurch iſt einerſeits der Caſuiſtik ein reicher Spielraum vergönnt, andererſeits dem Zelotismus Thür und Thor geöffnet. Die zerſetzende Wirkung ſolcher Strafe liegt auf der Hand; ſie mußten Gleichgültigkeit bei den Einen, knechtiſche Furcht bei den Anderen erzeugen. Die Hauptſache aber blieb: durch ſie vermittelſt der Furcht vor der Hölle, worin der Unbußfertige verſtoßen werde, oder mindeſtens vor der langen Fegefeuershaft, die Maſſen vor der Hierarchie erzittern zu machen. Wer trotz des Bannes nicht umkehrte und gehorchte, der, ſo ſchloß man in der Glanzperiode der Hierarchie, iſt offenbar der Häreſie

[9]) Wie wenig aber die Päpſte dieſer Anſicht ſind, habe ich in der Schrift „Die Macht der röm. Päpſte" bewieſen.

verdächtig. Blieb Jemand ein Jahr im Banne, ohne die Absolution nachzusuchen, d. h. ohne Alles zu thun, was die Hierarchie gebot, so wurde gegen ihn „als der Ketzerei verdächtig" eingeschritten. Das aber führte seit Friedrich II. entweder zur Unterwerfung oder zum Scheiterhaufen. Es konnte wegen der unbedeutendsten Dinge zuletzt dieser Erfolg eintreten. Consequent, denn die Hierarchie ließ den Einwand: sie habe kein Recht, von der Einhaltung jedes beliebigen Gebots das Heil abhängig zu machen, ebensowenig zu, als die an sich höchst richtige Erwägung, es sei unsinnig Ketzerei anzunehmen, weil Jemand nicht demüthiglich um Absolution bittet; die Hierarchie wollte und will blinden Gehorsam; sie sagt: Christus hat gesagt: „Was immer ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden sein"; er hat keine Ausnahme gemacht, folglich können wir Alles. Auch das Concil von Trient (c. 3. de ref. Sess. XXV.) hat diese Folge des Verharrens über ein Jahr im Banne bestätigt. Sie ist also noch geltendes Recht. Da nach dem Syllabus Nr. 24. die Kirche berechtigt ist, äußeren Zwang anzuwenden, da die Päpste nach Nr. 23. die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten haben, da nach Nr. 34. der römische Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten zu vergleichen ist, da nach Nr. 41. die Staatsgewalt weder ein directes noch indirectes Recht in religiösen Dingen hat und im Conflicte von geistlicher und weltlicher Gewalt das geistliche Recht nach Nr. 42. vorgeht, da nach Nr. 54. auch die Könige und Fürsten als solche der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen sind und Duldung mehrerer Bekenntnisse verworfen ist nach Nr. 77 ff., da endlich der Papst nach Nr. 80 „sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen kann und darf": so bleibt, weil alle diese Sätze von Pius' IX. „unfehlbarem Orakel" herrühren und mithin vom römisch-Gläubigen Gottes Offenbarung gleich zu halten sind, dem Staate nichts übrig, als entweder den Bann mit allen Folgen als ein nothwendiges römisch-kirch-

weiter bildeten, bis dann das Concil von Constanz (Const. Martins V. Ad evitanda) diejenige Satzung schuf, auf der das heutige Recht ruht. Nach ihm ist zunächst der Verkehr mit Excommunicirten, die nicht öffentlich und speziell excommunicirt sind, mag die ohne Urtheilsspruch sie treffende Excommunication auch notorisch sein, (excommunicati tolerandi), in allen Beziehungen ausnahmslos gestattet, welche das bürgerliche Leben angehen; eine Ausnahme machen nur die Mörder von Geistlichen. Sodann ist jeder Verkehr mit den öffentlich und speciell Excommunicirten (exc. vitand.) verboten, welcher nicht unter folgende von den Gesetzen und der Jurisprudenz festgestellte Ausnahmen fällt: wenn das geistige oder leibliche Wohl des Excommunicirten oder des Gläubigen in Betracht kommt; wenn eine Pflicht ihn gebietet, bei Ehegatten (jedoch ist die Casuistik hinsichtlich der „ehelichen Pflicht" üppig), Kindern (jedoch wird selbst hier mehrfach zwischen solchen in der Gewalt und großjährigen unterschieden), nächsten Verwandten und Verschwägerten, Untergebenen,[9]) Unkenntniß, Nothwendigkeit (z. B. wenn Einer verhungern würde, falls er von einem Excommunicirten keine Speise nähme). Aber diese Ausnahmen schrumpfen dadurch zusammen, daß sie nicht zu Gunsten des Gebannten, sondern nur zu dem Zwecke gemacht wurden, um das Gewissen der Gläubigen zu erleichtern. Hierdurch ist einerseits der Casuistik ein reicher Spielraum vergönnt, andererseits dem Zelotismus Thür und Thor geöffnet. Die zersetzende Wirkung solcher Strafen liegt auf der Hand; sie mußten Gleichgültigkeit bei den Einen, knechtische Furcht bei den Anderen erzeugen. Die Hauptsache aber blieb: durch sie vermittelst der Furcht vor der Hölle, worin der Unbußfertige verstoßen werde, oder mindestens vor der langen Fegefeuershaft, die Massen vor der Hierarchie erzittern zu machen. Wer trotz des Bannes nicht umkehrte und gehorchte, der, so schloß man in der Glanzperiode der Hierarchie, ist offenbar der Häresie

9) Wie wenig aber die Päpste dieser Ansicht sind, habe ich in der Schrift „Die Macht der röm. Päpste" bewiesen.

verdächtig. Blieb Jemand ein Jahr im Banne, ohne die Absolution nachzusuchen, d. h. ohne Alles zu thun, was die Hierarchie gebot, so wurde gegen ihn „als der Ketzerei verdächtig" eingeschritten. Das aber führte seit Friedrich II. entweder zur Unterwerfung oder zum Scheiterhaufen. Es konnte wegen der unbedeutendsten Dinge zuletzt dieser Erfolg eintreten. Consequent, denn die Hierarchie ließ den Einwand: sie habe kein Recht, von der Einhaltung jedes beliebigen Gebots das Heil abhängig zu machen, ebensowenig zu, als die an sich höchst richtige Erwägung, es sei unsinnig Ketzerei anzunehmen, weil Jemand nicht demüthiglich um Absolution bittet; die Hierarchie wollte und will blinden Gehorsam; sie sagt: Christus hat gesagt: „Was immer ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden sein"; er hat keine Ausnahme gemacht, folglich können wir Alles. Auch das Concil von Trient (c. 3. de ref. Sess. XXV.) hat diese Folge des Verharrens über ein Jahr im Banne bestätigt. Sie ist also noch geltendes Recht. Da nach dem Syllabus Nr. 24. die Kirche berechtigt ist, äußeren Zwang anzuwenden, da die Päpste nach Nr. 23. die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten haben, da nach Nr. 34. der römische Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten zu vergleichen ist, da nach Nr. 41. die Staatsgewalt weder ein directes noch indirectes Recht in religiösen Dingen hat und im Conflicte von geistlicher und weltlicher Gewalt das geistliche Recht nach Nr. 42. vorgeht, da nach Nr. 54. auch die Könige und Fürsten als solche der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen sind und Duldung mehrerer Bekenntnisse verworfen ist nach Nr. 77 ff., da endlich der Papst nach Nr. 80 „sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen kann und darf": so bleibt, weil alle diese Sätze von Pius' IX. „unfehlbarem Orakel" herrühren und mithin vom römisch-Gläubigen Gottes Offenbarung gleich zu halten sind, dem Staate nichts übrig, als entweder den Bann mit allen Folgen als ein nothwendiges römisch-kir-

schaft enthielt, sondern mit der Ausschließung aus der menschlichen Gesellschaft identisch wurde. Ein „heilsames Mittel", die innere Umkehr zu bewirken, war sie folglich absolut nicht mehr, sondern die ärgste Strafe, welche sich denken ließ. Jetzt blieb nur eine Alternative. Entweder verbot der Staat ein angebliches Zuchtmittel, welches innerhalb einer Gesellschaft vollkommen am Platze war, deren Mitgliedschaft der Staat nicht gebot, der nicht anzugehören keine rechtlichen Wirkungen hatte. Das hätte der Staat deshalb gekonnt, weil er durch seine Gesetze die ganze Gesellschaft christianisirt hatte, weil er also auch befugt sein mußte und blieb, jene kirchlichen Dinge zum Objecte der Gesetzgebung für sein Gebiet zu machen, welche auf letzteres Einfluß übten. Solches hatten die Kaiser seit Constantin gethan, meist unter großem Lobe der Hierarchie. Oder der Staat sah das, was die Hierarchie band, als bindend an für sein Rechtsgebiet. Die nothwendige Folge hiervon war, daß er der Hierarchie bei der Ausführung seinen Arm leihen mußte. Denn beide sagten: man muß, um selig zu werden, das Gebot erfüllen; das Gebot lehrt und setzt fest die Hierarchie, folglich ist ihr zu gehorchen; wen diese ausschließt, gehört der Kirche nicht mehr an. Wollte der Staat einen Solchen dulden, so gab er damit zu, daß man außerhalb der Kirche selig werden könnte; das aber wäre der Erklärung gleich gekommen, die Kirche sei ein gleichgültiges Ding. Denn wohl zu beachten ist, daß, wie bereits betont wurde, Kirche und Klerus, soweit das Leiten in Betracht kam, identifizirt wurde, daß demgemäß das Mittelalter und insbesondere die Päpste Innocenz III. und Bonifaz VIII., denen das Verdienst der consequentesten Ausbildung der päpstlichen Macht, letzterem bis zum „Charakter" einer zum Heile nothwendigen Sache gebührt, keine Kirche, Kirchen und Staaten als Gegensatz oder als coordinirt oder als zwei verschiedene Mächte kennen, obwohl scheinbar dieses öfter gesagt wird, sondern nur eine Gesellschaft, welche zwei Häupter hat: den Papst, welcher mit der Kirche identifizirt

wird,[8]) und (die verschiedenen Könige u. s. w.) den Kaiser. So zieht denn in der That nach mittelalterlichem Rechte die Excommunication weltliche Folgen herbei. Dem Banne folgt die Acht. War somit dieser zu einem Dinge geworden, das sich wenig mehr von directem Zwange unterschied, so hatte man zugleich in ihm das unbedingteste Mittel gefunden, jeden Widerstand zu brechen, die Macht der Hierarchie zur schrankenlosen zu machen, für den Fall, daß „Pfaff" und Monarch harmonirten, eine so unbedingte Herrschaft zu üben, wie sie kaum ein türkischer oder anderer orientalischer Alleinherrscher besaß. Aus zahllosen Gründen excommunicirte man; es kann hier nicht untersucht werden, ob man sich schon im vierten Jahrhundert nicht mehr mit dem Verhängen des Bannes nach begangenem Verbrechen begnügte, sondern für gewisse Fälle bereits voraus den Strafzustand festsetzte (excommunicatio latae sententiae im Gegensatze zu den ferendae), wofür man sich in neuester Zeit komischer Weise sogar auf die Worte Christi berufen hat: „wer nicht glaubt, ist schon gerichtet" Joh. 3, 18. und ähnliche biblische Stellen citirt. Gewiß ist, daß seit Gregor VII. der von selbst eintretende Bann so kultivirt wurde, daß im Jahre 1298 zu den bestehenden 33 noch 32 durch das Gesetzbuch Bonifaz, VIII. (Liber sextus), sodann durch das folgende kirchliche Gesetzbuch (Clementis V. Constit.) 50 neue Fälle eingeführt wurden. Es gibt im Ganzen auch heute noch trotz der gnädigen Bulle Pius' IX. vom 11. Oct. 1869 Apostolicae bald 200 Fälle, in denen Jemand ohne Weiteres nach dem gemeinen Rechte, weil er etwas thut, gegen ein päpstliches Gesetz handelt, zufolge solcher Gesetze aus der Kirche ohne Urtheilsspruch ausgeschlossen ist. Rechnet man dazu zahlreiche päpstliche Partikulargesetze, Bestimmungen von Provinzial-

8) Z. B. schon von Nikolaus I. ep. 6., ebenso von Innocenz III., der (c. 13. X. de jud. II. 1) naiv die Worte Matth. 18, 17 „sage es der Kirche" auf sich beziehend daraus seine Befugniß begründet, Streitigkeiten der Könige zu entscheiden.

synoden u. s. w., so ist die Zahl der Fälle überhaupt unermeßlich. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Strafe nichts ist, als eine juristische Maßregel. Diese aber kann nach dem positiven Rechte eine und dieselbe Person mehrmals treffen, mit oder ohne Urtheil (vgl. c. 27. X. de sent. excomm. V. 39.); es kann Jemand, ohne gerade ein großer Sünder zu sein, in 24fachem Banne stecken, ja es fiele der Beweis gar nicht schwer, daß es fast keinen Bischof gibt, einschließlich den schon wegen des 18. Juli 1870 excommunicirten römischen Pius IX., welcher frei vom Bande des Bannes wäre. Es ist natürlich, daß man im Laufe der Zeit den sittlichen Ernst bei Handhabung der Zucht verlor. Konnte selbst in der apostolischen Zeit der jüdische Geist des Gesetzes kaum gebrochen werden, so kann uns nicht verwundern, daß der 18. Canon der Synode von Gangra (um 365) dem den Bann androhet, welcher am Sonntage aus falscher Asceſe fastet, weil der Sonntag nach dem Buchstaben kein Fasttag war; nicht zufrieden, daß man faste, weil dies geboten sei, daß Einer sich dem Gebote füge, strebt der hierarchische Geist schon so früh darnach, daß überhaupt nicht einmal Handlungen, welche vom kirchlichen Standpunkte aus als löbliche gelten, dem freien Willen überlassen bleiben. Dieselbe Synode drohet den Bann (c. 17) der Frau, die aus Asceſe ihr Haar abschneidet, oder (c. 18.) der Mannskleidung ähnliche trägt, und hat noch einige höchst originelle Bannflüche. Im Laufe der Jahrhunderte wurde der Kirchenbann das ordinärste Strafmittel zur Durchführung aller kirchlichen und politischen Anschauungen der Päpste u. s. w. Man muß staunen, wie erfinderisch die Scholastik des 13. und 14. Jahrhunderts ein auf ihn sich beziehendes Detail ausbildete, das an juristischer Rabulistik kaum seines Gleichen hat, aber auch den Beweis liefert, daß die bloße Cleruskirche zu einer verknöcherten juristischen Maschine geworden war.

Wurde eine Handlung, welche den Bann ohne Urtheilsspruch herbeiführte, bekannt, so brachte eine Erklärung über dessen Ein-

tritt dieselben Wirkungen hervor, wie der durch Urtheilsspruch verhängte. Diese Wirkungen wurden allmälig gar mannigfache, zunächst kirchliche. Dahin gehört die Entziehung der suffragia ecclesiae; einem Gebannten gehen die Fürbitten der Heiligen verloren. Da nach positivem Rechte der Bann formell bindet, selbst wenn er ungerecht ist, und der Bann auch nach dem Tode wirkt, andererseits vor unserem Herrgott eine ungerechte Sentenz nicht bindet, so entsteht das Curiosum, daß der für Erde und Himmel allmächtige päpstliche Ausspruch in letzterem leicht gar nichts gilt, auf ersterer nicht respectirt wird. So interessant es ist, die Casuistik zu verfolgen, wann man für einen Gebannten beten darf, muß ich mich bescheiden noch einige Wirkungen anzugeben: Ausschluß vom Empfange und bei Geistlichen vom Rechte der Spendung der Sakramente, Verbot der Theilnahme an gottesdienstlichen Funktionen, für Geistliche Verlust der Jurisdiction u. s. w. Als eins der wichtigsten Vorrechte der Cardinäle besteht aber das Recht, daß auch ein excommunicirter Cardinal befugt ist, bei der Papstwahl activ mitzuwirken. Gibt es etwas Drolligeres, als daß möglicherweise lauter Excommunicirte den Unfehlbaren machen? Zu diesen kirchlichen Wirkungen, deren ferner liegende ich übergehe, kommen andere: Unfähigkeit als Kläger, Ankläger, Richter zu fungiren, Verlust der Herrschaft u. s. w., Verbot des Umgangs mit Gebannten. Das letztere ist endlich zu Constanz und Basel auf den Fall der öffentlichen Kundmachung beschränkt worden, unterliegt aber wieder einer reichen Anzahl von Detailbestimmungen.

Durch dieses Verbot, welches ausnahmslos alle Personen in sich begriff, wäre eine wirklich ausgeführte Excommunication identisch gewesen mit der Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft. Es mag darin der Grund liegen, weshalb man sich zu allen Zeiten vielfältig darüber beruhigte, sicher bewog dies Gregor VII., als er Heinrich IV. bannte, auf der Synode zu Rom 1078 einige Milderungen zu gewähren, welche spätere Gesetze und Canonisten

weiter bildeten, bis dann das Concil von Constanz (Const. Martins V. Ad evitanda) diejenige Satzung schuf, auf der das heutige Recht ruht. Nach ihm ist zunächst der Verkehr mit Excommunicirten, die nicht öffentlich und speziell excommunicirt sind, mag die ohne Urtheilsspruch sie treffende Excommunication auch notorisch sein, (excommunicati tolerandi), in allen Beziehungen ausnahmslos gestattet, welche das bürgerliche Leben angehen; eine Ausnahme machen nur die Mörder von Geistlichen. Sodann ist jeder Verkehr mit den öffentlich und speciell Excommunicirten (exc. vitand.) verboten, welcher nicht unter folgende von den Gesetzen und der Jurisprudenz festgestellte Ausnahmen fällt: wenn das geistige oder leibliche Wohl des Excommunicirten oder des Gläubigen in Betracht kommt; wenn eine Pflicht ihn gebietet, bei Ehegatten (jedoch ist die Casuistik hinsichtlich der „ehelichen Pflicht" üppig), Kindern (jedoch wird selbst hier mehrfach zwischen solchen in der Gewalt und großjährigen unterschieden), nächsten Verwandten und Verschwägerten, Untergebenen,[9]) Unkenntniß, Nothwendigkeit (z. B. wenn Einer verhungern würde, falls er von einem Excommunicirten keine Speise nähme). Aber diese Ausnahmen schrumpfen dadurch zusammen, daß sie nicht zu Gunsten des Gebannten, sondern nur zu dem Zwecke gemacht wurden, um das Gewissen des Gläubigen zu erleichtern. Hierdurch ist einerseits der Casuistik ein reicher Spielraum vergönnt, andererseits dem Zelotismus Thür und Thor geöffnet. Die zersetzende Wirkung solcher Strafe liegt auf der Hand; sie mußten Gleichgültigkeit bei den Einen, knechtische Furcht bei den Anderen erzeugen. Die Hauptsache aber blieb: durch sie vermittelst der Furcht vor der Hölle, worin der Unbußfertige verstoßen werde, oder mindestens vor der langen Fegefeuershaft, die Massen vor der Hierarchie erzittern zu machen. Wer trotz des Bannes nicht umkehrte und gehorchte, der, so schloß man in der Glanzperiode der Hierarchie, ist offenbar der Häresie

9) Wie wenig aber die Päpste dieser Ansicht sind, habe ich in der Schrift „Die Macht der röm. Päpste" bewiesen.

verdächtig. Blieb Jemand ein Jahr im Banne, ohne die Absolution nachzusuchen, d. h. ohne Alles zu thun, was die Hierarchie gebot, so wurde gegen ihn „als der Ketzerei verdächtig“ eingeschritten. Das aber führte seit Friedrich II. entweder zur Unterwerfung oder zum Scheiterhaufen. Es konnte wegen der unbedeutendsten Dinge zuletzt dieser Erfolg eintreten. Consequent, denn die Hierarchie ließ den Einwand: sie habe kein Recht, von der Einhaltung jedes beliebigen Gebots das Heil abhängig zu machen, ebensowenig zu, als die an sich höchst richtige Erwägung, es sei unsinnig Ketzerei anzunehmen, weil Jemand nicht demüthiglich um Absolution bittet; die Hierarchie wollte und will blinden Gehorsam; sie sagt: Christus hat gesagt: „Was immer ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden sein“; er hat keine Ausnahme gemacht, folglich können wir Alles. Auch das Concil von Trient (c. 3. de ref. Sess. XXV.) hat diese Folge des Verharrens über ein Jahr im Banne bestätigt. Sie ist also noch geltendes Recht. Da nach dem Syllabus Nr. 24. die Kirche berechtigt ist, äußeren Zwang anzuwenden, da die Päpste nach Nr. 23. die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten haben, da nach Nr. 34. der römische Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten zu vergleichen ist, da nach Nr. 41. die Staatsgewalt weder ein directes noch indirectes Recht in religiösen Dingen hat und im Conflicte von geistlicher und weltlicher Gewalt das geistliche Recht nach Nr. 42. vorgeht, da nach Nr. 54. auch die Könige und Fürsten als solche der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen sind und Duldung mehrerer Bekenntnisse verworfen ist nach Nr. 77 ff., da endlich der Papst nach Nr. 80 „sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen kann und darf“: so bleibt, weil alle diese Sätze von Pius' IX. „unfehlbarem Orakel“ herrühren und mithin vom römisch-Gläubigen Gottes Offenbarung gleich zu halten sind, dem Staate nichts übrig, als entweder den Bann mit allen Folgen als ein nothwendiges römisch-kirch-

liches Rechtsinstitut anzuerkennen und zu dessen Aufrechthaltung beizutragen, insbesondere Gesetze in den Kammern zu beantragen, welche die Ketzerei mit ihren Folgen bis zum Scheiterhaufen herstellen, oder sich endlich bewußt zu werden, daß Vorschriften zu erlassen über den Verkehr mit einer Person, über das Beerdigen an dem oder jenem Orte, über die Rechtsfähigkeit u. s. w. in seine eigenste Sphäre eingreift, daß auch ein Mitraträger kein Recht mehr haben kann, von der Kanzel herab eine Person zu beschimpfen, sie als Ketzer zu denunziren und bei der römisch geleiteten, jedes Urtheils in kirchlichen Dingen absolut entbehrenden, mit den Quellen des Glaubens (h. Schrift) unbekannten, mit den barsten Lügen als Gottes Offenbarung gefütterten Masse zu brandmarken, diese Masse aber zu fanatisiren; daß ganz besonders die vom Staate bezahlten Hierarchen sich an die Staatsgesetze zu halten haben. Der Bann ist in Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. nicht mehr eine rein kirchlich-genossenschaftliche Strafe; die Kirche hat hier eine Stellung, welche ihr kein Recht gibt, einseitig zu verfügen. Trennung beider oder Zuvernunftbringen der Hierarchen ist nöthig und leicht. Man stelle nur z. B. gewissen Herren die 20,000 Fl., 12,000 Thlr., 25,000 Dukaten ein, man sistire die Zahlungen für das Kapitel, Seminar u. s. w., und wird sehen, wie bald die Herrn Vernunft annehmen; sie werden selbst die Unfehlbarkeit mit Vergnügen ignoriren. Dazu hat der Staat ein Recht, nicht blos aus Nothwehr; der vernünftige Theil des Kleres wird jubeln, sobald das Paschahthum gebrochen ist, jene Katholiken, denen die Religion nicht bloße Politik, sondern Herzenssache ist, werden den Tag segnen, an welchem die Kirche vom Alp des jüdisch-scholastischen Legalismus erlöst werden wird.

Der Bann bezog sich nur auf Individuen; ganze Geschlechter, Gemeinden, Völker zu bannen ist wohl versucht aber bald als eine unzukömmliche Sache aufgegeben worden. In Folge dessen trat der mißliche Umstand ein, daß man namentlich gegen

Kaiser, Könige, Fürsten, Vorsteher der Republiken, kurz gegen Obrigkeiten als solche kein wirksames Strafmittel hatte, wenn der Träger der Gewalt sich für seine Person um den Bann wenig kümmerte und in der Lage war, dem einzelnen Bischofe oder gar dem heiligen Vater zu trotzen. Solche Lücke wurde um so empfindlicher empfunden, als es sich bei den meisten Streitigkeiten zwischen den Knechten der Knechte Gottes und den Königen, wie insbesondere im Streite mit Heinrich IV., Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. u. s. w. doch recht eigentlich nicht um Dinge des Glaubens, ja vielfach überhaupt nicht einmal um kirchliche Dinge handelte. Eigentlich hätte der „Statthalter Christi" sich z. B. sagen sollen: ein Mandat, die Lehnshoheit über Sicilien mit der Anweisung auf die Hölle zu escomptiren, hast Du von Christus nicht erhalten; ist jene Dir zugefallen und handelt der Vasall dagegen, so wendest Du die weltlichen Mittel an. Gerade so sollte Pius IX. denken. Selbstredend bleibt das Gebet zulässig; nur sollte man auch, wenn der Erfolg ihm nicht entspricht, sich bescheiden. Indessen so dachte und denkt die Hierarchie nicht. Man wußte sich zu helfen. Bereits im 6. Jahrhundert kommen in Frankreich Fälle vor, daß der Gottesdienst in einem Orte, einer Kirche eingestellt wurde, weil der Bischof ermordet, Revolution in einem Nonnenkloster entstanden, einer Kirche vom Gerichte ein Grundstück aberkannt worden war. Aehnliche Einstellungen finden sich alsbald in Spanien, in Deutschland, ja in England soll wegen eines Streites zwischen dem Erzbischof von Canterbury und dem Könige im 9. Jahrhundert einmal 6 Jahre lang nicht getauft worden sein. Als ein ausgeprägtes Mittel ritt uns dieser kommandirte Klerus-Strike im 11. Jahrhundert entgegen und wurde unter dem Namen des Interdictes ein in den Gesetzen angedrohtes und recht häufig angewendetes Mittel. Besondere Verdienste um dasselbe erwarben sich der h. Ivo von Chartres, die Päpste Gregor VII., Alexander III., Innocenz III. u. s. w. Es ging aber damit ähnlich wie beim Banne. Wie unter schauerlichen Ceremonien der große Bann

verhängt werden soll,[10]) so verkündigte man unter ähnlichen (Entblößen der Altäre, schwarze Vorhänge u. s. w.) das Interdict. Man hat wiederholt versucht, diese Strafe aus dem Banne abzuleiten, den sie gewissermaßen dadurch verschärfe, daß die Umgebung auf die Sinnesänderung des Gebannten zu wirken veranlaßt werde. Dem widerspricht indessen nicht blos die objective Geschichtsforschung, sondern auch die kirchliche Grundanschauung über die Excommunication, welche jede Ausdehnung auf unschuldige Personen als unsittlich erscheinen läßt, wie dies schon der h. Augustinus ausgesprochen hatte. Tendenz und Auffassung können nicht zweifelhaft sein, wenn man die Geschichte um Rath fragt. Das sogenannte Personalinterdict lasse ich bei Seite, weil es eine untergeordnete Bedeutung hat. Man interdicirte, wenn der Gegner eine obrigkeitliche Person irgend einer Art war. Anfänglich verbot man jeden gottesdienstlichen Act. Bald aber machte man

10) Nach dem Pontificale Romanum P. III. Ordo excommunicandi et absolvendi soll jetzt folgende Form gebraucht werden: Angethan mit blauen Gewändern und schlichter Mitra sitzt der Bischof auf dem vor dem Haupt-Altar oder anderwärts in der Kirche aufgeschlagenen Faldistorium; er und um ihn herum zwölf Priester in Chorröcken tragen brennende Kerzen; die Formel wird verlesen, die Kerzen werden zu Boden geworfen, ihr Licht gelöscht. Das Fluchformular des Pontificale lautet: „Durch das Urtheil des allmächtigen Gottes, des Vaters und Sohnes und h. Geistes, und des Apostelfürsten Petrus und aller Heiligen, und der unserer Wenigkeit von Gott gegebenen Autorität und Gewalt zu binden und zu lösen im Himmel und auf der Erde trennen wir vom Empfange des kostbaren Leibes Christi und der Gesellschaft aller Christen, und schließen aus von der h. Mutter Kirche im Himmel und auf der Erde, und erklären den X für excommunicirt und anathematisirt und verurtheilen ihn als verdammt mit dem Teufel und seinen Engeln und allen Gottlosen zum ewigen Feuer, bis er aus des Teufels Schlingen zur Besinnung komme und zurückkehre zur Besserung und Buße, und der Kirche Gottes, die er verletzt hat, genugthue, ihn übergebend dem Satan zum Untergange des Fleisches, damit sein Geist gerettet werde am Tage des Gerichtes." Große Logik ist nicht darin, aber es macht Effect. In der neuesten Zeit scheint man diesem nicht mehr zu trauen und begnügt sich mit der Zustellung auf modernem Maschinenpapier.

Ausnahmen, erlaubte die Taufe, die Sterbesakramente und einige wenige unerläßliche Akte. Dieses hob den äußeren Charakter nicht auf, weil z. B. im Interdicte Innocenz' III. über Frankreich das kirchliche Begräbniß, ja das Beerdigen überhaupt, das Betreten der interdicirten Kirchen, das Segnen der Pilgerranzen, der Gottesdienst in der Charwoche, jede Communion (auch zu Ostern) von Gesunden, die Aussegnung der Wöchnerinnen, der Gebrauch von Weihwasser, die Spendung der Krankenölung verboten ist. Dazu kommt das Einstellen des Geläutes, des öffentlichen Gottesdienstes und jeder kirchlichen Feierlichkeit (Prozessionen u. s. w.). Der Eindruck, welchen diese Strafe machte, mußte in jeder Hinsicht traurig sein. Offenbar sollte — das ist die innerste Tendenz und das Wesen — sie dazu führen, daß das Volk, entsetzt ob des fürchterlichen Uebels und im Angesichte der ewigen Verdammniß den König u. s. w. zwinge, vor dem Papste u. s. w. zu Kreuze zu kriechen. Bedenkt man, welche Wirkungen nach der Anschauung der Hierarchen, falls sie an ihre eigne Lehre glauben — seit dem 18. Juli 1870 ist mir subjectiv unzweifelhaft, daß der Glaube an Christus und die Ueberzeugung bei den Mitraträgern und Tonsurirten keineswegs die Regel bildet, — eintreten mußten, wenn so mancher plötzlich abberufen wurde, wie alle Zucht und Ordnung gestört werden mußte, wenn der Gottesdienst u. s. w. nöthig ist, wie gefährlich das Spiel war, wenn das Volk sich daran gewöhnte und etwa die Ansicht Platz griff, es gehe auch ohne priesterliche Acte, wenn man erwog, daß der Klerus gar kein Recht habe, nach Belieben geistliche Functionen vorzunehmen oder nicht, sondern daß vom „Knecht der Knechte Gottes" angefangen die Kleriker sich als Diener zu betrachten haben, welche verpflichtet sind, das Wort und Sakrament zu spenden, wofern sie nicht als Lügner dastehen wollen. In der That wird von verschiedenen Chronisten erzählt, daß man sich auch an das Interdict gewöhnte und über die kirchlichen Gebote hinwegsetzte, daß nur nachtheilige Folgen für die Gesellschaft ein-

traten. Von Alexander III. an bis auf Clemens VIII. sind allmälig eine Reihe von gesetzlichen Erleichterungen gemacht worden, nicht minder gab es im Laufe der Zeit zahlreiche Privilegien, in denen die Päpste theils unbedingt theils beschränkt einzelne Personen und Gemeinheiten (Stifte, Klöster u. s. w.) von der Wirkung der Interdicte befreiten. Derartige Ausnahmen tragen aber selbstverständlich nur zur Lockerung des Rechtsgefühles bei. Man hatte sich an Excommunication und Interdict allmälig gewöhnt. Erwägt man, von wie langer Dauer manche Interdicte waren, — Portugal stand einmal zwölf, Pisa dreißig, Sicilien sechzig Jahre darunter, — so ist wohl unzweifelhaft, daß wir dieses Mittel kaum als Uebung der erlaubten Selbsthülfe ansehen, ja nicht einmal auf gleiche Stufe mit den modernen Strikes setzen können, sondern als Appell an die Revolution erklären dürfen, um die Herrscher zu Gunsten der Hierarchie zu brechen. Ist auch in den meisten Fällen des Mittelalters die Hierarchie äußerlich aus den Einzelkämpfen siegreich hervorgegangen, so litt gleichwohl nicht blos der niedere Klerus als das unglückliche Werkzeug der Durchführung unsäglich, weil man sich an dessen Personen, Einkünften und Gütern rächte, sondern auch der Nimbus der Hierarchie selbst. Mit dem 15. Jahrhundert hörte die eigentliche Bedeutung des Interdicts auf; die Völker kümmerten sich wenig mehr um Bannflüche und Interdicte. Das 16. Jahrhundert brachte zum Bewußtsein, daß ohne den weltlichen Arm päpstliche Machtsprüche im Winde verhallen. Paul V. machte im Jahre 1609 den letzten Versuch, den Geist der Zeit zu bannen, indem er die Republik Venedig mit dem Interdict belegte. Die Republik verbot die Ausführung bei Todesstrafe. Was half es, daß eine große Zahl von Mönchen und Weltgeistlichen floh? Die meisten fanden für besser, Leben und Heimath päpstlichen Wuthergüssen vorzuziehen, und im Jahre 1610 sah sich der Papst genöthigt, mit der Republik, die in nichts nachgab, seinen Frieden zu machen. Seitdem durfte man das Interdict als der Geschichte angehörig

ansehen. Einen ähnlichen schmählichen Verlauf nahmen einige kleine Lokalinterdicte im 18. Jahrhundert. In unseren Tagen scheint man zu letzterem zurückkehren zu wollen, wenigstens haben einige Stuhlherrn Kirchen mit dem Interdicte belegt, welche den die Neuerungen abweisenden Katholiken zum alleinigen oder Mitgebrauche freistehen. Wird da mit derselben Energie eingeschritten, wie es von Seiten der preußischen Militairbehörde geschehen ist, so bleibt hoffentlich die Welt vor der Rückkehr von Schauspielen bewahrt, welche der Religion allein tiefe Wunden schlagen.

Für Laien war die Excommunication von jeher die Hauptstrafe. Neben ihr traten jedoch im Mittelalter auch Geldstrafen, die zu frommen Zwecken verwendet werden sollten, und ganz besonders seit Ausbildung der Inquisition die Gefängniß- und selbst Todesstrafe ein. Man liebt zu sagen, die letztere sei nicht von der Kirche, sondern vom Staate verhängt und ausgeführt worden. Das ist eitel. Mit Jubel haben die Päpste Kaiser Friedrichs II. Ketzergesetze begrüßt; Innocenz IV., Alexander IV. u. s. w. haben sie anerkannt, bestätigt, in ihre Constitutionen vollinhaltlich aufgenommen; die geistlichen Richter verurtheilten, der weltliche mußte das Urtheil ausführen. Hunderttausende, die als Ketzer, Schismatiker, Sectirer u. s. w. vom 13. bis ins 18. Jahrhundert hingerichtet wurden (noch 1781 wurde zu Sevilla ein Ketzer verbrannt) sind — das darf man mit vollstem Rechte behaupten — als Opfer der Gesetze und Befehle der „Statthalter Christi" der Folter, dem Feuer, dem Kerker erlegen. Nicht minder ist die Absetzung von Fürsten, die Confiskation des Vermögens als eine Folge und besondere Strafe reichlich von Päpsten ausgesprochen worden. Seitdem der Staat seine Aufgabe erkannt hat, gehören diese Dinge der Geschichte anheim, hoffentlich für immer, obwohl eine politisch-kirchliche Partei sich alle Mühe gibt, unsere Zeit ins Mittelalter zurück zu schleudern.

Hing die Wirksamkeit und Bedeutung der Kirchenstrafen gegen Laien wesentlich ab einerseits von der blinden Subjection

der Laien und andererseits von der Willfährigkeit der weltlichen Gewalten, soweit diese nicht gleich dem Papste, den Reichsbischöfen und Reichsäbten selbst Landesherrn waren: so stand es anders um den Klerus. Wohl bediente man sich auch ihm gegenüber des Bannes, jedoch erscheint dieser im Laufe der Zeit als das äußerste Mittel, wenn die besonderen nicht mehr verfingen; derselbe hat mit dem Interdicte keinen verschiedenen Charakter, mag er gegen Geistliche oder Laien verhängt werden, obwohl bei dem gegen Geistliche noch einige zum Theil bereits angedeutete besondere Folgen eintraten. Außer diesen gemeinsamen Strafen bildeten sich besondere gegen Geistliche aus. Dies führte im Laufe der Zeit zu theoretischen und praktischen Unterscheidungen. Man schied nämlich die Censuren (poenae medicinales) von den eigentlichen Strafen (poenae vindicativae), von denen erstere als von unbestimmter Dauer, d. h. bis zur constatirten Besserung, lediglich als Zuchtmittel, Besserungsmittel angesehen, letztere wegen der bestimmten Dauer und wegen des Eintritts abgeschlossener Folgen als eigentliche Sühne für die verletzte Rechtsordnung erachtet werden. Ist auch unzweifelhaft die Excommunikation die schwerste Strafe, die sich vom kirchlichen Standpunkte aus denken läßt — denn eine schwerere Strafe, als die nach päpstlicher Auffassung in die Hölle verstoßende ist vom Gesichtspunkte der Kirche, welche sich als den Weg zur Heilsgewinnung gibt, undenkbar, — so ist gleichwohl jene Unterscheidung hochbedeutsam geworden, indem sie so recht zeigt, wie man die innerste Aufgabe der Kirche ignoriren konnte. Zugleich verband sich damit eine zweite. Der Laie untersteht der Kirchengewalt nach der Natur der Sache principiell nur in rein kirchlichen Dingen. Mag auch der Syllabus auf Grund früherer Stuhlsprüche der Kirche eine äußere Gewalt zuschreiben, die Hierarchie hat ohne staatliche Hülfe — ist sie selbst Inhaberin der Staatsgewalt, so ist sie das nur auf Grund eines zufälligen historischen Erwerbs — keine Macht und kein Recht, eine äußere Zwangsgewalt zu üben. Man mußte sich also damit begnügen, als gemeinsame

Strafen nur die Censuren des Bannes und Interdictes anzusehen, daneben spezielle, besondere für den Klerus auszubilden, die eigentlichen Strafen auf diesen zu beschränken.

Während, wie oben gesagt wurde, die älteste Zeit Geistliche und Laien gleich behandelte, den sträflichen Geistlichen seiner Würde entsetzte und excommunicirte, bot sich gegenüber dem zu einem besonderen kirchlich und staatlich anerkannten Stande gewordenen Klerus und namentlich im Hinblicke auf das Beneficialwesen eine Abstufung als wünschenswerth dar. Es schien unpassend, den unendlich höheren Stand nach gleichen Grundsätzen wie die Laien zu behandeln; das Privatrecht, welches der Beneficiat besaß, brachte die Anwendung rein juristischer, dem römischen und germanischen Rechte entlehnter Sätze mit sich; die Isolirung des Klerus und das von ihm verlangte äußerlich idealere Leben gebot andererseits größere Nachsicht. So trat die merkwürdige Entwicklung ein, daß, — während der Laie wegen jeder Insubordination ohne große Umschweife der Hölle überantwortet werden kann, indem die Ermahnungen und sonstigen zur Verhängung der Excommunication nöthigen Formen, durch die Erfindung der excommunicatio latae sententiae ziemlich illusorisch, eigentlich nur zum Scheine bestehen, weil fast stets die problematische Vertheidigung das voraussichtliche Urtheil nicht abzuändern vermag, — daß, sage ich, beim Klerus das gröbste Vergehen oft mit einer Strafe belegt wird, welche vom religiösen Gesichtspunkte aus als unbedeutend erscheint. Die Entwicklung des Strafrechts, dessen Grundlagen der ältesten Zeit angehören, fällt gleich der des Kirchenrechts überhaupt in die Zeit, wo die päpstlichen Decretalen so ziemlich die einzige Quelle des Rechts waren, in die Zeit von Gregor VII. bis auf Gregor IX., der juristisch bedeutendste Theil ins 12. Jahrhundert. In diesem stand die canonistische Rechtsentwicklung unter der vollen Herrschaft römischer Rechtsbildung. Aus diesem Grunde kennen die canonischen Normen eine Formstrenge, welche für den Angeschuldigten die Gewähr

gegen Vergewaltigung bot. Selbst die Maßregeln Innocenz' III. hatten daran wesentlich wenig geändert. Als aber das 15. Jahrhundert den Beweis lieferte, wie wenig der alte Nimbus galt, als mit dem 16. sich die Stellung der Kirche total verändert hatte, ging das Bestreben dahin, die Gewalt zu konzentriren, den Klerus in unbedingte Abhängigkeit vom Bischofe, die Bischöfe von Rom zu bringen. Das Mittel hierzu boten die römischen Centralbehörden, in den Diözesen die neuen Maximen. Es ist allmälig dahin gekommen, daß man sagen darf: es gibt praktisch keine kirchliche Justiz mehr, sondern Recht ist, was der Bischof für gut findet und mit Roms Zustimmung durchsetzen kann. Das Mittel bietet die Suspension. Sie besteht in dem Verbote, geistliche Functionen auszuüben, kann als totale sich auf Amt und Pfründe, oder als partielle auf Amt oder Pfründe oder einzelne Rechte erstrecken, kann gegen den Geistlichen ohne Amt und Pfründe, wie gegen die höchsten und niedrigsten gerichtet werden. Auf unbestimmte Zeit verhängt, ist sie Censur, auf bestimmte eine eigentliche Strafe. Wie beim Banne spaltete sie sich in eine durch Urtheil und ohne Urtheil verhängte (ferendae, latae sententiae). Das canonische Recht verlangte für ihre Verhängung die Androhung im Gesetz oder im Falle der Unwirksamkeit anderer Mittel bei gesetzwidrigen Handlungen die Androhung durch den Richter, eine dreifache Aufforderung zur Besserung, eine gerichtliche Untersuchung, ein förmliches Urtheil und dessen Publikation. In diesen Vorschriften ist offenbar der Billigkeit volle Rechnung getragen. Aber schon die Zulässigkeit der Suspension ohne Urtheil setzte lediglich voraus die Feststellung der Thatsache, machte somit den Eintritt der Censur abhängig von einem bloßen äußeren Umstande, ohne daß auf den Willen das nöthige Gewicht gelegt wurde. Noch bedeutender wurde die Sicherheit abgeschwächt dadurch, daß die ordentliche Rechtshülfe versagt blieb. Gegen die Suspension wie gegen die Excommunication ließ man keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde (Recurs) zu. Man ging dabei aus

von dem Gesichtspunkte, der Censurirte müsse sich demüthig unterwerfen; sei er selbst unschuldig censurirt, so müsse er gleichwohl die Jurisdiction des Oberen anerkennen, folglich sich daran halten, bis der höhere erkannt habe. Dieses Princip, welches am Platze wäre, wenn, wie zur apostolischen Zeit, die Gemeinde als Richter fungirte, war gänzlich verkehrt, seitdem die ganze Strafgewalt in der Hand Einer Person lag; es ist die nackteste Durchführung des Grundsatzes: jeder muß unbedingten äußeren Gehorsam leisten; es ist eine Uebertragung des reinen Mönchsgehorsams auf den ganzen Klerus. Wurde die Suspension nicht beachtet, so trat Irregularität ein, d. h. der Geistliche wurde jetzt auch ungeeigenschaftet zur Ausübung der Weihen u. s. w., er bedurfte neben der Aufhebung der Censur noch einer besonderen Aufhebung der Irregularität. Immerhin aber bot das canonische Recht durch seine festen Vorschriften ein ausgiebiges Mittel gegen ungerechte Suspensionen, weil der Bischof nach einer Zeit entweder die Censur aufheben oder zum förmlichen Strafverfahren übergehen mußte. Mancherlei Gründe ließen wünschenswerth erscheinen, einen Geistlichen brach zu legen, dem man im Wege des förmlichen Prozesses nicht ankommen kann. Diese Gründe häuften sich, seitdem die Staaten nicht ohne Weiteres kirchliche Urtheile ausführten. Hierzu kam, daß mit dem Verschwinden der verschiedenen autonomen Institutionen des Mittelalters das Festhalten am starren Rechte eine gar zu große Beengung zu sein schien. So bildete sich seit dem Concil von Trient das zweifelhafte Institut der suspensio ex informata conscientia aus. Glaubt der Bischof einen guten Grund zu haben, gegen einen Geistlichen einzuschreiten, ist er mithin in seinem Gewissen beruhigt, ohne daß er juristisch beweisen könnte, so suspendirt er. Der Betroffene mag sich an die Congregatio Episcoporum zu Rom wenden; findet diese, daß der Bischof Unrecht hat, so hebt sie auf. Man hat nun auch dieses Mittel theoretisch ausgebildet, für unanwendbar erklärt auf die Suspension vom Einkommen u. s. w.

Praktisch ist diese Suspension das Mittel, wodurch die Bischöfe eine ziemlich schrankenlose Gewalt üben können und einzeln üben. Wohl sind einzelne Suspensionen von Rom behoben worden. Da aber überhaupt Jahre vergehen, bevor man in Rom eine Sache durchführt, da die hierzu nöthigen Geldmittel regelmäßig unerschwinglich sind, da manche Bischöfe sich nicht entblöden, in Rom zu erklären, sie müßten im Falle des Unterliegens abdanken, weil ihre Autorität leiden würde, da Rom kein höheres Prinzip kennt, als unbedingten Gehorsam der Bischöfe, um diesen Preis aber zu jeder Gegenleistung bereit ist: so wird man begreifen, daß dieses Mittel den Klerus willenlos den Bischöfen überantwortet.

Außer der Suspension kennt das Recht die Privation, die Deposition, Degradation als ihrer Natur nach kirchliche Strafen, zu denen sich andere ihrem Wesen nach eigentlich nicht kirchliche gesellten: Geld- und Gefängnißstrafen, das Exil, der Verweis, die Prügelstrafe. Die letztere darf nur bei ganz jungen Klerikern und im höchsten Ausmaß von 39 Hieben angewandt werden. Der Verweis, sei es der protokollarische oder briefliche, ist als solcher ein modernes bureaukratisches Mittel, welches sich ungemeiner Beliebtheit erfreut und sehr leicht verdient werden kann. Die drei anderen der zweiten Gattung lassen sich im juristischen Sinne ohne staatliche Anerkennung nicht denken. Das Exil ist seit langer Zeit gänzlich antiquirt, Geld- und Gefängnißstrafen hingegen bis zum heutigen Tage in den meisten Diöcesen wenigstens Deutschlands im Gebrauche. Als Detentionsorte dienen die sogenannten Demeritenhäuser (es besitzt z. B. jede der acht älteren preußischen Diöcesen eines), oder Klöster. In neuerer Zeit ist bald (z. B. in Baden, Württemberg) die Verhängung beider Strafen von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht, bald (z. B. in Cisleithanien) untersagt worden. Dadurch ist die kirchliche Strafe nicht antiquirt; unterzieht sich der Verurtheilte derselben, so kommt der Staat kaum in die Lage, zu handeln.

Unter der Strafe der Privation versteht man die einfache Enthebung von einem Beneficium, einer Pfründe, ohne weitere Nachtheile; der Privirte ist als solcher weder censurirt noch gehindert, sofort ein anderes ihm übertragenes Amt oder Beneficium zu übernehmen. Sie wird einmal angewendet in gesetzlich bestimmten Fällen: wenn ein Beneficiat durch Simonie das Beneficium erlangte, das Verbrechen aber kein „öffentliches und notorisches" ist, die Reinigung mißlingt; gegen Curatbeneficiaten, die einen schimpflichen und scandalösen Wandel führen und sich trotz Ermahnung und anderweiter Züchtigung nicht bessern; gegen Bischöfe, die über 6 Monate ihre Consecration verzögern. Am praktischesten ist diese Strafe in einem Falle, der recht deutlich zeigt, wie die strengen Vorschriften einerseits mit der Milde andererseits contrastiren. Hat ein Kleriker eine Concubine oder eine andere weibliche Person bei sich, welche er nicht im Hause haben darf — das Recht gestattet nur die nächsten Verwandten und Personen über 40 Jahre bei sich zu haben, — und entläßt sie nicht auf Ermahnung des Obern, so soll er von selbst ohne Urtheil des dritten Theils alles Einkommens verlustig sein; setzt er das Concubinat mit derselben oder einer anderen Person fort und folgt einer zweiten Ermahnung nicht, so geht er des ganzen Einkommens verlustig und ist von der Verwaltung des Beneficiums, so lange es dem Bischof gut scheint, zu suspendiren; läßt er auch dann nicht ab, so soll er für immer der innegehabten Aemter und Beneficien privirt werden und vor offenbarer Besserung kein neues erhalten; verkehrt er mit der einmal Entlassenen wieder oder legt sich ein „scandalöses" Weib bei, so trifft ihn außerdem die Excommunication. Diese strengen Sätze gehören zu jenen, die wegen wunderbarer Milde sich fast gar keiner praktischen Uebung erfreuen. Gegen das Privationsurtheil gibt es in vielen Fällen (z. B. in allen genannten) keine Berufung. In anderen Fällen stellt sich die Privation als jene Strafe heraus, welche nach vergeblicher

Suspension dann angewendet wird, wenn keine schwerere z
lässig ist.[11])

Die Strafversetzung ist dem canonischen Rechte, ja übe
haupt den Gesetzen unbekannt; sie ist bei Pfarrbeneficiaten i
Hinblicke auf die Natur und Aufgabe des geistlichen Amtes
Wirklichkeit mehr eine Bestrafung der in der Regel gänzlich u
schuldigen neuen Gemeinde, als des Versetzten. Ihr steht b
Beneficiaten das Recht des Nießbrauchs als eines privaten
Wege, so daß thatsächlich erst eine Privation erfolgen müßte.
neunzehnten Jahrhundert hat sie eine große Dimension erlan
weil zunächst allenthalben, wo französisches Recht gilt, die Za
der Beneficien verschwindend klein ist,[12]) und sodann ein Gleic
auch in anderen Gegenden gilt. Selbstverständlich braucht m
keinen Strafproceß u. s. w., wenn der Bischof nach Gutdünk
entlassen, versetzen, vom Pfarrer zum Kaplan machen kann. Au
die Verallgemeinerung dieses „Rechts" geht das Streben viel
Bischöfe. Es ist bereits insoweit realisirt, daß durch viele derartig
Versetzungen und durch Billigungen Roms[13]) diese Strafe in pra
tische Geltung gekommen ist. Als den Weg wählt man häufi
den (erzwungenen) äußerlich freiwilligen Verzicht.

Als schwerste Strafe gegen Kleriker tritt uns von ältes
Zeit an die Deposition entgegen. Sie bestand in den erst

11) Meine Schrift „die Macht der römischen Päpste" Seite 30 ff. gibt d
reiches Material über diesen Punkt.

12) In der Erzdiöcese Köln gibt es unter 629 Pfarreien auf dem link
Rheinufer nur 47 Beneficien; in der Diöcese Trier sind unter 726 n
69. Also sind in beiden 1239 Pfarrer und sämmtliche Kapläne, Vica
Religionslehrer, Professoren — soweit sie nicht Staatsbeamte sind, was n
bei sehr wenigen zutrifft — rein und unbedingt von der bischö
lichen Gnade abhängig! Das trifft in Frankreich bei allen, mit Au
nahme von höchstens 50 in der Diöcese, zu, desgleichen in England, Nor
amerika u. s. w. Im Angesichte der festen Stellung des Klerus i
Mittelalter und der Stellung der Staatsbeamten in den gutregiert
Ländern darf man sagen: diese katholisch-kirchlichen Zustände sind türkisch

13) Vergl. mein Lehrbuch des Kirchenrechts 2. Aufl. S. 288 N. 26.

Jahrhunderten in der Ausstoßung aus dem geistlichen Stande, der vollständigen Laisirung, verbunden mit allen Wirkungen der Excommunication, erforderte sehr feierliche Formen und konnte anfänglich nur von der Gemeinde, sodann von Bischof und Klerus bezw. einer Synode verhängt werden. Seit der Klerus ein rechtlicher ausgebildeter Stand geworden, fand man, wenn ein Kleriker wegen eines Verbrechens vom weltlichen Richter mit der Todes- oder einer entehrenden Strafe belegt werden sollte, wegen der höheren Würde des Geistlichen, der nicht vom Laien gerichtet werden dürfe, für nöthig, den Kleriker zu deponiren und darauf förmlich, d. h. unter Abreißen bezw. Abnehmen der ihm angethanen Gewänder und Symbole der einzelnen Weihegrade, zu degradiren. So bildete sich eine doppelte Art aus: die Deposition oder Verbaldegradation und die Realdegradation (degradatio verbalis und actualis oder realis). Die Deposition oder Verbaldegradation besteht in der durch ein bloßes Urtheil auf Grund eines formellen Prozesses ausgesprochenen Absetzung. Sie entzieht das Amt, das Beneficium, das Recht zur Ausübung irgend einer geistlichen Function; sie macht unfähig, jemals wieder ohne päpstliche Begnadigung ein Amt, ein Beneficium, eine Jurisdiction zu erlangen, läßt aber dem Deponirten gewisse Vorrechte des geistlichen Standes (des besonderen Gerichtsstandes und der besonderen Garantie gegen Verletzungen), enthebt ihn weder seiner Pflichten (z. B. des Cölibats, der Pflicht des Breviergebets), noch entzieht sie ihm nach dem geltenden Rechte die aus der Priesterweihe als solcher fließenden Fähigkeiten.[14]) Deponirte sollen in Klöstern oder dergleichen untergebracht werden

14) Ein Deponirter (dasselbe gilt vom actualiter Degradirten) Priester kann daher gültig unbedingt das Abendmahl und die Krankenölung, der Bischof die Firmung und Priesterweihe spenden; dagegen lehrt man, könne er nicht gültig absolviren. Bei einer Todesgefahr, wenn kein anderer Priester vorhanden ist, darf er spenden. Auch ist die Vornahme geistlicher Functionen nur strafbar, wenn sie dolos geschieht.

und behalten den Anspruch auf die Unterhaltung Seitens der Kirche.[15]) Im Uebrigen behalten die Deponirten alle Rechte der Kirchenglieder, sie können zu den Sakramenten gehen, dem Gottesdienste beiwohnen, die Nothtaufe spenden, nach dem bestehenden Usus die Meßdienerdienste verrichten. Sie dürfen nur nicht als Kleriker fungiren, erscheinen somit nach Außen möglicherweise als ehrbare Laien. Deponirt werden kann jeder Kleriker vom Papste angefangen. Diese Strafe ist in den christlichen Urzeiten auf die meisten gemeinen Verbrechen, z. B. Diebstahl, Meineid, Unzucht, Tödtung (Mord), Abtreibung der Leibesfrucht, Selbstentmannung, Aussetzung der Kinder, falsches Zeugniß vor Gericht, Wucher, Majestätsbeleidigung, auf gewisse kirchliche, z. B. Anzeige von Christen, Verleugnung Christi, religiöser Verkehr mit Juden, Wahrsagerei und Zauberei, gewisse Spiele, auf eine Anzahl von Amtsverbrechen (Besteigung eines Bischofssitzes ohne die gesetzliche Form) der Mitwirkung von Klerus und Volk[16]) u. s. w., Simonie, Ordination fremder Diöcesanen, Heirath vom Subdiaconen aufwärts, Verleugnung des Klericats, Verbreitung falscher Schriften[17]) u. s. w., Verletzung der Residenzpflicht, Führung gewisser weltlicher Geschäfte, Berufung vom Bischofe an das weltliche Gericht u. s. w. Manche Verbrechen nahmen wegen der veränderten Stellung der Kirche seit Gregor VII.,

---

15) Nicht die suspendirten, weil diese poena medicinali gestraft sind! Vgl. Kober Deposition S. 200 ff. In Oesterreich müssen sie also aus dem Religionsfondes das Demeritengehalt bekommen, anderwärts vom Staate u. s. w.

16) Dagegen lehrt das Concil von Trient Socss. XXIII. c. 4. detr. de sacr. ord. als Dogma: bei der Einsetzung der Bischöfe sei die Zustimmung der Gemeinde überflüssig Was noch nach Papst Leo's d. G. epist. 167 ad Rusticum Narbon. c i. die Ungültigkeit der Bischofswürde herbeiführt, dessen Gegentheil ist nach dem Tridentinum Glaubenslehre!

17) So die alte Kirche; jetzt fälscht man sogar auf sog. „allgemeinen" Synoden. Wie ich in dem Buche die Stellung der Concilien" u. s w. S. 293 ff. 300 ff. Anhang S. 218 ff. bewiesen habe, enthält die Const. „Romanus Pontifex" vom 18. Juli 1870 eine Anzahl von Fälschungen

der verschiedenen Disciplin und der verschiedenen sozialen Verhältnisse einen anderen Charakter an. Im heutigen (theoretischen) Rechte, das auf dem Corpus iuris canonici und jüngeren Satzungen ruhet, ist die Strafe der Deposition gesetzt auf: Simonie, Wucher, intimer Verkehr mit Juden, Aberglauben,[18]) Wiedertaufe; Bruch des Beichtsiegels, auf eine ganze Reihe von Amtsvergehen der Bischöfe und Priester; auf Mord, schwere Körperverletzung, Selbstentmannung, Meineid, falsches Zeugniß vor Gericht, Fälschung von Urkunden, Diebstahl, schwere Unzucht u. s. w. u. s. w.

Während die genannten Strafen anwendbar sind gegen Kleriker aller Art, bildet die Deposition die einzige gegen den Papst zulässige Strafe, nämlich wenn er in Häresie verfällt oder der wahre Papst wegen eines Schisma nicht erkennbar ist. Diese Ausnahme von dem nicht ganz glücklich ausgedrückten Satze Prima sedes a nemine iudicatur ist seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts d. h. von dem Momente an, wo man überhaupt in die Lage kam sich darüber auszusprechen, so constant und allgemein von den Päpsten, selbst einem Innocenz III., ausgesprochen und durch die Condemnation des P. Honorius auf drei ökumenischen Synoden und durch eine Reihe von Päpsten für den Fall der Häresie, durch die Absetzungen auf den Synoden von Sutri 1046 und 1058, und von Constanz praktisch geübt, von den größten Canonisten des Mittelalters, ja fast von allen und allgemein bis in die Neuzeit hinein gelehrt worden, daß es keinen Satz gibt, der klarer festgestellt ist. Wenn man sich aber in diesem Falle im Mittelalter und noch später, um die behauptete Superiorität des Papstthums zu retten, mit der Erklärung behalf: eigentlich werde der Papst auch in diesen beiden Fällen nicht gerichtet, sondern habe sich selbst durch seine Häresie

18) Natürlich fällt die scandalöse Art und Weise, wie vielfach mit Reliquien, Walburgisöl, Weihwasser, Ignatiuswasser, Abläßen u. s. w. notorisch in manchen Diöcesen umgegangen wird, nicht darunter, weil das ja verdienstlich ist.

oder sein Schisma aus der Kirche ausgeschlossen, es liege also eigentlich nur eine Erklärung des Thatbestandes vor, so hat diese geistreiche Ausflucht gerade so viel Werth, als wenn man sagte, wer eine Häresie u. s. w. begehe, habe sich selbst excommunicirt, und mit dieser Behauptung beweisen wollte, die Kirche excommunicire nicht. Derlei Redensarten sind werthlos, sie passen nicht mehr für Zeiten, wo man bloße Behauptungen der Menschheit nicht mehr als Axiome aufdrängen kann.[19])

Die Realdegradation setzt voraus, daß eine Bestrafung des Klerikers durch den weltlichen Richter, insbesondere dessen Hinrichtung erfolgen werde. Hieraus erklärt sich, daß die Rechtssätze im Zusammenhange stehen mit dem Verhältnisse der Kirche zum Staate. Von sog. gemeinen Verbrechen belegt das Recht mit ihr: Meuchelmord, Fälschung päpstlicher Briefe, Falschmünzerei, Abtreibung der Leibesfrucht, Sodomie; von spezifisch kirchlichen: Häresie, Apostasie, Verleitung zur Unzucht von Seiten des Beichtvaters[20]) (sollicitatio ad turpia), Messelesen und Beichthören ohne priesterliche Weihe, Diebstahl einer consecrirten Hostie. Der innere und historische Grund für diese Bestimmungen liegt ausschließlich darin, daß alle jene Verbrechen durch vom Staate selbst ausgegangene oder durch von der Kirchengewalt provozirte Gesetze

19) Ueber die Sache selbst mein Buch die Stellung der Concilien S. 174–201, Anhang S. 263 ff. Auch Kober die Deposition und Degradation S. 581 ff. lehrt noch im Jahre 1867 genau die Absetzbarkeit des Papstes aus den beiden angeführten Gründen, beruhigt sich freilich auch mit den älteren Redensarten.

20) Ich äußerte vor Jahren einem Erzbischofe gegenüber, wie ich mich wundere, daß er unter den „vorbehaltenen Fällen" den der Absolution der Mitschuldigen aufzuführen für nöthig gefunden, erhielt aber zu meiner Ueberraschung die Antwort, daß dieser Fall nicht zu den unpraktischen gehöre. Die „Lossprechung der Mitschuldigen an der Sünde wider das 6. Gebot" und „die falsche Anklage eines Beichtvaters wegen des Verbrechens der Verleitung zur Unzucht" ist auch in neuern Synoden (z. B. der Prager Diöcesansynode v. 1863 cap. 17, Budweiser v. 1863 c. 8.) ausdrücklich als casus reservatus aufgeführt.

mit der Todesstrafe bedroht waren; es gibt eine ganze Reihe von päpstlichen Constitutionen, welche mit ausdrücklichen Worten die Uebergabe des schuldigen Geistlichen an den weltlichen Richter zur Verhängung der Todesstrafe und zum Zwecke dieser Uebergabe die Degradation vorschreiben. Da mit Ausschluß des Meuchelmordes keins der genannten Verbrechen, wofern es überhaupt vom Staatsgesetze gekannt ist, in civilisirten Staaten mit der Todesstrafe bedroht wird, so dürfte die Strafe der Degradation unpraktisch sein. Man kann im Gegentheile sagen, es herrscht überall das Bestreben vor, geistliche Verbrecher dem weltlichen Arme zu entziehen. So wie es sich in den letzten Jahren wiederholt ereignet hat, daß Geistliche von Bischöfen belobt und belohnt wurden, weil sie von den Staatsgerichten verurtheilt worden waren, wenn das Vergehen in Opposition gegen dem Klerus mißliebige Staatsgesetze und dgl. bestand, ebenso ist es jetzt Sitte, mit allen Mitteln auch gemeine Verbrechen des Klerus zu vertuschen. Hierin wird Erstaunliches geleistet; die leichte Einwirkung auf die zur Beweisführung Erforderlichen einerseits und die Willfährigkeit, zur Verhütung des Scandals, zur Gewinnung in anderen Fällen u. s. w., Strafanzeigen zu begraben, führen in der Regel zum Ziele.

Ueberblickt man das System der Kirchenstrafen und seine praktische Gestaltung der Jetztzeit, so läßt sich unschwer erkennen, daß der Glaube der Hierarchie an die Richtigkeit ihrer eigenen Behauptungen gewaltig abgenommen zu haben scheint, daß sich im Laufe der Zeit eine totale Abweichung von den festen Grundsätzen der alten Zeiten herausgestellt hat. Die Durchführung der alten Grundsätze, die Aufrechthaltung einer wirklichen Kirchenzucht erfordert ein kirchliches Gemeindeleben, einen wirklich kirchlichen Verkehr, Zustände, in denen dem Einzelnen an der kirchlichen Werthschätzung Aller gelegen ist; sie verlangt, daß die Gesammtheit den Beweis erhalte von der That und hierdurch komme zum Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit und Nothwendig-

keit der Strafe, daß der Zustand voller Unbescholtenheit Rechte gebe, die Minderung kirchlicher Ehren Rechte entziehe. Dazu ist nöthig eine Theilnahme der Gemeinden an der Leitung der Kirche, wäre es auch nur bei der Wahl von Pfarrer und Bischof, bei der Uebung der Wohlthätigkeit, der Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts und in anderen äußeren Dingen; dazu gehören regelmäßige Synoden der Diözesen und Provinzen, an denen für nichttheologische Fragen Laien um so mehr Theil nehmen könnten und sollten, als das Privileg der Bildung des geistlichen Standes längst zu existiren aufgehört hat und es jetzt so gut wie in der Urzeit möglich ist, ziemlich Alle zuzuziehen; dazu gehörte Handhabung der Disciplin unter Intervention der Gemeinde, Diözese, Provinz. Statt dessen ist der kirchliche Proceß und die ganze Regierung zusammen geschrumpft zu einem bureaucratischen und heimlichen Verwaltungsmechanismus; der Bischof, oft der Diöcese nicht einmal durch die Geburt angehörig, selten in der Lage befindlich, sich ein richtiges Urtheil zu verschaffen über Personen und Verhältnisse, durch die Fürstenstellung der Reichszeit in einen Nimbus gehüllt, der das Apostolische total umschleiert hat, vielfach als Grand Seigneur im Politiker aufgegangen, entscheidet allein oder durch reine Beamte; der kirchliche Proceß sammt den kirchlichen Gerichten ist nichts mehr als eine um so schlechtere Copie des staatlichen Gerichtswesens, je weniger durch die Bildung und Erziehung des Klerus für eine gründliche Kenntniß des kirchlichen Rechts und ein Verständniß rechtlicher Vorgänge gesorgt wird. Eine rückhaltslos unparteiische und umsichtige Rechtspflege ist kaum möglich; es ist die kirchliche Justiz die willkürlichste und ungeordnetste, welche existirt. Wer sie kennt, muß den Klerus bedauern. Dies Gefühl hat derselbe auch allenthalben; ihm wird Ausdruck gegeben, wo es ohne Gefahr möglich ist. Aber die thatsächlichen Verhältnisse, ein ausgebildetes Chor von Spionen und Angebern, die Kanäle, auf denen recht eigentlich die Hauptnotizen zufließen; hier eine fromme Dame, dort ein junger oder

alter geistlicher Liebling, an anderem Orte ein allmächtiger Jesuit u. s. w., die Erfolglosigkeit oder mindestens die voraussichtlich Jahre fordernde und mit unendlichen Kosten verbundene Durchführung einer Berufung oder Beschwerde an die Centralbureaus zu Rom, bei denen schließlich erst recht das heutige Verfahren mit einer wirklichen Rechtspflege wenig gemein hat, — diese Dinge haben an die Stelle des Bewußtseins des einzelnen Geistlichen, es könne das Recht nie gekränkt werden, die dumpfe Resignation gesetzt. Der Bischof befiehlt, der Diener gehorcht; das ist praktisch die einzige Maxime der kirchlichen „Amtsführung". Kommt ein Priester mit dem Bischof in einen noch so berechtigten Conflict, so ist er aus dem einfachen Grunde vernichtet, weil das Gefühl des solidarischen Handelns mit gutem Grunde allgemein ist; denn das wissen die Einsichtigeren, fühlt die Masse, man müsse entweder um jeden Preis in gewohntem Geleise die „Autorität" stützen und die Einheit erhalten, d. h. den Satz handhaben: der Papst ist die Kirche, der Bischof ist die Kirche, oder an Haupt und Gliedern gründlich reformiren. Man fühlt, daß der Nimbus der Hierarchie geschwunden ist. Unter solchen Verhältnissen war die Unfehlbarkeits- und Souverainetäts-Erklärung des römischen Bischofs die consequente Zuspitzung des kirchlichen Bureaucratismus, die allgemeine Unterwerfung dem Kundigen nie zweifelhaft.

Den Laien gegenüber gibts nur eine Art der Kirchenzucht, welche in letzter Instanz auf das Gleiche hinausläuft: zu bewirken, daß jeder katholisch getaufte Sterbliche, so lange er nicht durch einen staatlich anerkannten Akt aus der Kirche geschieden ist, äußerlich gehorche. Auf religiösem Gebiete besteht dies darin, daß der Laie (natürlich ist's beim Theologen gerade so) unter Umständen wörtlich, im Allgemeinen kraft Fiction durch sein Stillschweigen erkläre: „er glaube Alles, was ihm die heilige katholische Kirche zu glauben vorstellt." Wissen, Kennen, Ueberzeugtsein ist überflüssig, vom Bösen und blähet auf. Deshalb wird im Katechismus nur ein Weniges gelehrt, die Schrift in

bloße „bibliſche Geſchichte“ gekleidet, der Gehorſam als Cardin
tugend geprieſen, das Glauben des Impliciten als Hauptſa
gelehrt. Macht man dann eine neue Lehre, ſo verſteht ſich „
gläubige Unterwerfung“ von ſelbſt; denn in Kraft der Erfindu
der „lehrenden Kirche“ — unter Umſtänden gehört dazu auch
Pfarrer, Katechet u. ſ. w., weil er das alleinige Organ für
Maſſe iſt — kann man ſagen: „die lehrende Kirche ſind
Biſchöfe auf dem Concil; dieſe haben gelehrt; alle haben an
nommen, ob ſie glauben oder nicht; folglich hat der heilige Ge
geſprochen.“ Prüfen iſt Ungehorſam, Unterſuchen kommt d
Laien nicht zu; „gläubiges Unterwerfen“ ziemt allein. Wer d
nicht thut, iſt excommunicirt, iſt Ketzer u. ſ. w. Für alle andere
Punkte iſt Kirchengeſetz und Kirchenzucht auf dem Papier. W
dem unfehlbaren Papſte nicht gläubig huldigt, iſt excommunicirt
ausgeſchloſſen vom Tiſche des Herrn, erhält keine Sündenver
gebung, ſoll kein chriſtliches Begräbniß haben u. ſ. w. Wer abe
ſeit der Schule die Kirchen höchſtens als Kunſt- oder Muſikliebhaber
oder etwa zum Rendezvous beſuchte, nie zur Beichte, zum Tiſch
des Herrn ging, vielleicht gar ein notoriſcher Feind und Spötter
von Religion, Kirche und gar Klerus war, der wird mit allen
Ehren, ja ſelbſt mit einer ſtattlichen Leichenrede unter prieſter-
lichem Geleite beſtattet, wenn er in den letzten Zügen liegend
beichtete, oder durch den von den Verwandten gerufenen Prie-
ſter, falls er nicht mehr bei Beſinnung war, die Krankenölung
empfing, oder plötzlich, oder als „unzurechnungsfähiger“ Selbſt
mörder verſchied. — In moraliſcher Hinſicht kommt es nich
etwa darauf an, ſittlich zu leben, ſondern nicht juriſtiſch gegen
Geſetze der Kirche zu verſtoßen. Wer eine bloße Civilehe ſchließt
obwohl nur diſpenſable Hinderniſſe, nicht einmal der Unglaub
bezüglich des Unfehlbaren, entgegenſtanden; wer mit paſſiver Aſſi
ſtenz eine gemiſchte Ehe ſchließt, weil er den ohnehin juriſtiſch
wirkungsloſen Revers oder Eid mit ſeiner Mannesehre nicht ver
einigen kann; wer nicht für Concordate ſchwärmt, dem Staat

das Recht der Gesetzgebung über die Schule zuschreibt; wer bei Gemeinde- und Landtagswahlen nicht im Sinne des Herrn Bischofs oder Pfarrers wählt; wer gegen die Uebergabe einer Anstalt an „Nonnen" oder „Klostergeistliche" wirkte; wer sich nicht für den „Peterspfennig" und das „katholische Casino" begeistert u. s. w. u. s. w., der ist ein räudiges Schaaf, der ist in mancher frommen Stadt proscribirt. Aber wer in diesen Dingen correct ist, besonders wenn er erkleckliche Summen zu kirchlichen Zwecken hingibt, im Uebrigen notorisch die Heiligkeit des Ehebundes, das Glück und die Ehre der Mitmenschen als gleichgültige Dinge behandelt, die Noth seiner Mitbrüder zum eignen Vortheile schamlos ausbeutete, in Unfrieden mit Frau und Kindern lebte, Spieler, Säufer, Schlemmer sein ganzes Leben lang war u. s. w., der kann unter den angegebenen Umständen mindestens eines solennen kirchlichen Begräbnisses versichert sein, denn er war schwach, aber ein „guter Katholik". Ich habe nicht nöthig, zu bemerken, daß ich der Kirchenzucht der christlichen Urzeit als einem für heute passendem Institute das Wort nicht rede. Will man aber die Bedeutung einer passenden Kirchenzucht und die Wirkung des Wiederspruches erkennen, der zwischen dem Geiste des Christenthums auf der einen Seite und dem Gesetze und Wirken der „Hierarchie" auf der anderen Seite eingetreten ist, so muß man tiefer blicken. Zweck des ganzen kirchlichen Strafrechts, bewußt und unbewußt, ist seit dem 11. Jahrhundert einzig und allein: jeden Widerstand zu brechen, beim Laien den unbedingten Gehorsam gegen den Klerus, beim Klerus die unbedingte Unterordnung des Niederen unter den Höhern. Seit dem 16. Jahrhundert geht, Dank den „Vätern der Gesellschaft Jesu" das ausschließliche Streben Roms dahin, die ganze „Kirchenverwaltung" in einen Mechanismus umzuformen, der sich willenlos auf den Druck dessen bewegt, der selbst ein Werkzeug in der Hand des Generals jener Compagnie ist, welche ein Ziel hat: die Welt zum willenlosen Werkzeuge der Hierarchie zu machen, diese aber selbst zu beherrschen.

Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, er heißt: Indifferentismus, B gotterie und politischer Katholicismus. Hat der erstere Oeste reich-Ungarn, Italien, die Männerwelt Spaniens und Fran reichs, zum großen Theile auch Deutschlands erobert, so blüh die zweite beim Frauengeschlechte, während der Dritte das b wegende Motiv der sich selbst die „echten, wahren" Katholik nennenden Ultramontanen in aller Herrn Länder bildet von de Chefs der deutschen Reichstags-Centrumsfraction an bis auf de neuerdings gewonnenen Renan.

Die Richtigkeit meiner Behauptungen wird durch zwei Punk bewiesen. Erstens ist unleugbar, daß einzig und allein das Ve einswesen der Neuzeit dem Ultramontanismus auf die Beine g holfen hat. Dies aber bringt gerade die äußere kirchliche He tung zu Wege. Die Heuchelei, d. h. der Unglaube unter kir licher Maske hält in den gut katholischen Ländern dem bloß Werkdienste die Stange. Zweitens hat das Vereinswesen, der Ultr montanismus gerade in jenen Ländern Wurzeln geschlagen, w wenigstens noch eine gewisse Theilnahme der Laien am Kirche regimente obgleich nur für die Verwaltung des Kirchenvermöge geblieben ist. Nur durch die Rückkehr zur Gemeinde kann d „römische" Kirche sich regeneriren und wieder eine christkatholis werden; ohne diese Rückkehr fällt sie zusammen.

Die Sätze des heutigen Strafrechts haben trotz ihrer Wert losigkeit in neuester Zeit eine sehr eingehende Darstellung gefund in folgenden Schriften, die an Vollständigkeit nichts zu wünsch übrig lassen: F. Kober, der Kirchenbann nach den Grundsätz des canon. Rechts. Tübingen 1857. Ders. Die Suspension d Kirchendiener nach den Grundſ. des can. Rechts. Tüb. 1862. Der Die Deposition u. Degradation nach d. Grundſ. d. can. R. Tü 1867. Ders. Das Interdict in Archiv für kath. Kirchenr. Vering Bd. 21 (15) S. 1—45, Bd. 22 (16) S. 1—53.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

(688)

Jacoby, Leopold, Weinphantasieen. Zweite Auflage. eleg. brosch. 12 Sgr., eleg. cart. 15 Sgr.

Lameke, H. F., Verfasser des Schnellrechners 2c., **Die neuen Reichs-**Goldmünzen und die Deutsche Mark als Rechnungseinheit. Preis 6 Sgr.

—— ——, **Ausführliche Zins-Tabellen für die neue** Deutsche Mark. Preis 10 Sgr.

——, **Metrische Fundamentalzahlen zur augenblicklichen** Ermittelung des Quadratinhaltes jeder Kreisfläche und zur schnellen und leichten Berechnung des sehr genauen Kubikinhaltes aller vollen und hohlen Cylinder von Eisen, Stein, Holz 2c. Preis 10 Sgr.

Kuhn, Dr. F. W. E., Das Meter-Maaß in seiner Anwendung für Deutschland. Darstellung des decimalen metrischen Systems. Zweite Auflage. Preis 6 Sgr.

Rammelsberg, C. F., Dr. u. Prof. an der Universität und der Gewerbe-Academie zu Berlin, **Grundriß der Chemie** gemäß den neueren Ansichten. Der unorganischen Chemie dritte Aufl. Preis 2 Thlr. 6 Sgr.

Schweichel, Rob., Redacteur der Roman-Zeitung, **Novellen aus der** romanischen Schweiz. I., II., III. Sammlung. Preis für alle drei zusammen 3 Thlr.

I. **In Gebirg und Thal.** Drei Novellen. Preis 1 Thlr. 21 Sgr.
II. **Jura und Genfersee.** Zwei Novellen. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.
III. **Im Hochland.** Drei Novellen. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Taubert, E., Neue Gedichte. Eleg. geb. mit Goldschn. 1 Thlr. 10 Sgr.

Troschel, Dr. Fr. Herm., Handbuch der Zoologie. Siebente umgearbeitete Auflage. Preis 3 Thlr.

Wolff, Dr. Carl, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. 3 Theile. Zweite Auflage. Preis à 25 Sgr.

Theil I. **Alte Geschichte.** { a. für Gymnasien. b. für Real- u. höh. Bürgerschulen.
„ II. **Mittlere Geschichte.**
„ III. **Neuere Geschichte.**

—— ——, **Karte des brandenburg-preußischen Staates** nach seiner geschichtlichen Entwickelung unter den Hohenzollern. Papier-Größe 52 : 75 Cm. Karten-Größe 37 : 53 Cm. Eleg. in Farbendruck hergestellt. Preis 10 Sgr.

—— ——, **Karte der mitteleuropäischen Staaten nach** ihren geschichtlichen Bestandtheilen des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs. Papier-Größe 79 : 95 Cm.; Karten-Größe 65 : 78 Cm. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

In der E. G. Lüderitz'schen Verlagsbuchhandlung Carl Habel Berlin erschien ferner:

Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung

Sammlung

sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen,

einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867.

Auf Veranlassung und Plangebung von Professor Dr. Fr. v. Holtzendorff herausgegeben von

Dr. E. Bezold.

Band I. 50 Bogen gr. 8. Preis 3 Thlr. 10 Sgr.

Inhalts-Uebersicht.

Urkunden. Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867. - **Verträge Preußens mit den Norddeutschen Regierungen.** Bündniß-Verträge. Friedens-Verträge.

Historische Einleitung. Vorbemerkungen über die Zeit von 1815—184 I. **Die deutschen Verfassungs-Angelegenheiten seit 1848.** - Preußisches Verfassungs-Project von 1849—1850. — II. **Der preußische Verfassungs-Conflict.** - III. **Preußisches Verfassungs-Project von 1866.**

Constituirender Norddeutscher Reichstag von 1867. Vorberathung. General-Debatte. Special-Debatte. I. Bundesgebiet. II. Bundesgesetzgebung. III., IV. u. V. Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.

Die Verfassung des neuen deutschen Reiches legt nicht nur ein Zeugniß ab v der Genialität und Energie des einen großen, von dem allgemeinen Vertrauen u vom Glücke getragenen, Staatsmannes, sondern auch in gleicher Weise ebenso v dem Patriotismus und der Opferwilligkeit der Fürsten, wie von der Tüchtigkeit u Selbstbescheidung des Volkes. Nicht nur das bleibende historische und wissenschaftli Interesse am geschaffenen Gesammtprodukte, auch das volksthümliche Verständniß d selben im Ganzen wie im Einzelnen, sowohl was Auslegung und Anwendung in d Gegenwart als was Weiterentwickelung in der Zukunft betrifft, schien es dringend z verlangen, daß die ganze Arbeit bei dem Aufbau des Verfassungswerkes von seiner Grun legung an bis in's Detail der Ausführung auf's Genaueste verfolgt und dargestellt wer

Das Werk, dessen erster Band soeben erschienen ist, wird drei Bände umfasse welchen am Schlusse ein vollständiges alphabetisches Sach- und Sprechregister wird be gegeben werden. Band II. u. III., welche im Manuscript vollständig fertig sind, befind sich unter der Presse und werden zusammen noch in diesem Jahre ausgegeben werde

Bestellungen auf das complete Werk, sowie auf Band I. apart, nimmt jede Buc handlung entgegen.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (E. Feicht) in Berlin.

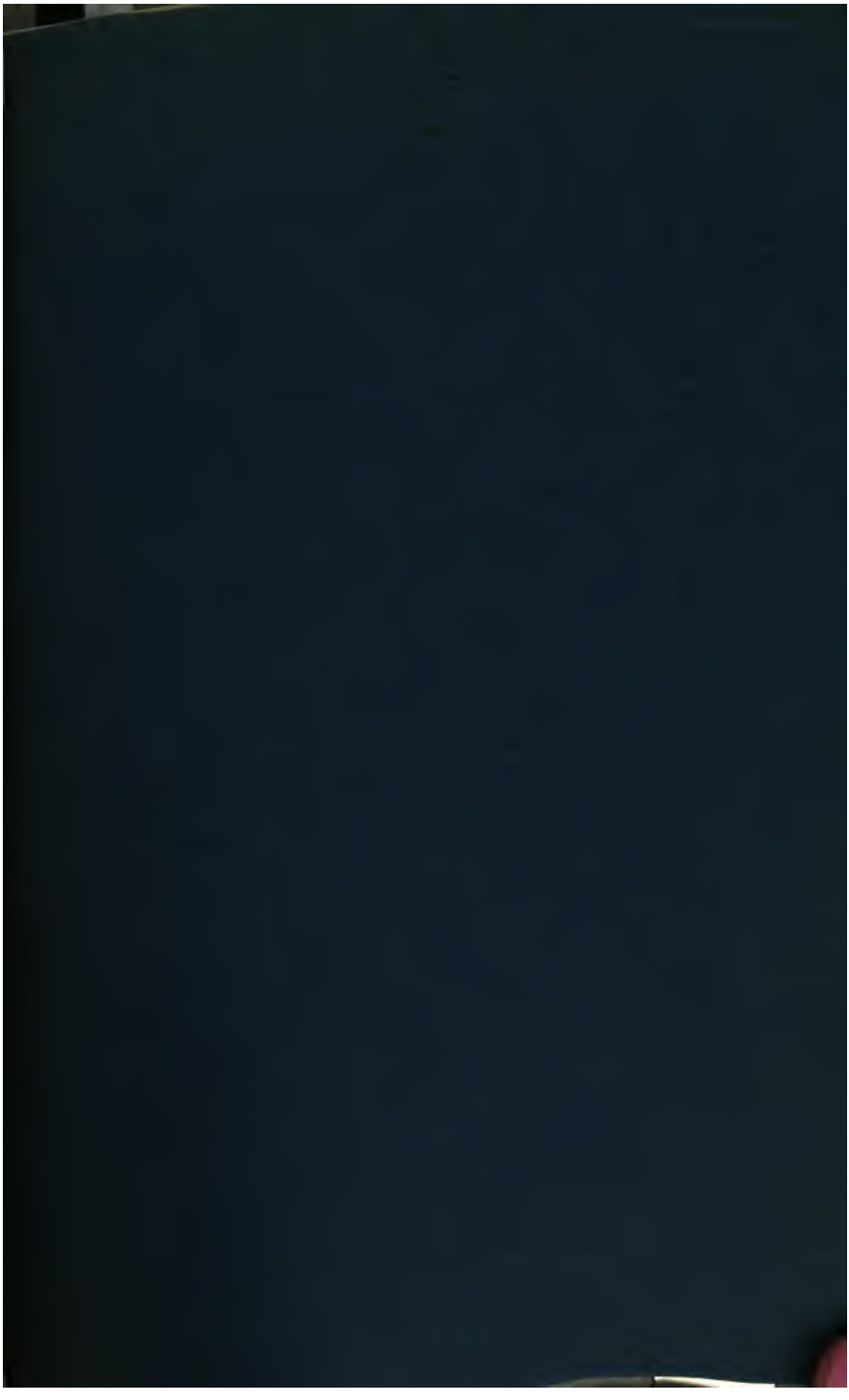

In der **C. G. Lüderitz'schen Verlagsbuchhandlung Carl Hab**
Berlin erschien ferner:

Materialien der Deutschen Reichs-Verfassu

Sammlung

sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Fol
bezüglichen Urkunden und Verhandlungen,

einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 186

Auf Veranlassung und Plangebung von Professor Dr. Fr. v. Holtzendo
herausgegeben von

Dr. E. Bezold.

Band I. 50 Bogen gr. 8. Preis 3 Thlr. 10 Sgr.

Inhalts-Uebersicht.

Urkunden. Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 186
Verträge Preußens mit den Norddeutschen Regierungen. Bündniß-Ver
Friedens-Verträge.

Historische Einleitung. Vorbemerkungen über die Zeit von 1815–
I. **Die deutschen Verfassungs-Angelegenheiten seit 1848.** Preußisches Verfas
Project von 1849—1850. — II. **Der preußische Verfassungs-Conflict.**
III. **Preußisches Verfassungs-Project von 1866.**

Constituirender Norddeutscher Reichstag von 18
Vorberathung. General-Debatte. Special-Debatte. I. Bundesgebiet. II. B
gesetzgebung. III., IV. u. V. Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.

Die Verfassung des neuen deutschen Reiches legt nicht nur ein Zeugniß a
der Genialität und Energie des einen großen, von dem allgemeinen Vertrau
vom Glücke getragenen, Staatsmannes, sondern auch in gleicher Weise ebens
dem Patriotismus und der Opferwilligkeit der Fürsten, wie von der Tüchtigkei
Selbstbescheidung des Volkes. Nicht nur das bleibende historische und wissensch
Interesse am geschaffenen Gesammtprodukte, auch das volksthümliche Verständni
selben im Ganzen wie im Einzelnen, sowohl was Auslegung und Anwendung i
Gegenwart als was Weiterentwickelung in der Zukunft betrifft, schien es dring
verlangen, daß die ganze Arbeit bei dem Aufbau des Verfassungswerkes von seiner E
legung an bis in's Detail der Ausführung auf's Genaueste verfolgt und dargestellt

Das Werk, dessen erster Band soeben erschienen ist, wird drei Bände um
welchen am Schlusse ein vollständiges alphabetisches Sach- und Sprechregister wir
gegeben werden. Band II. u. III., welche im Manuscript vollständig fertig sind, be
sich unter der Presse und werden zusammen noch in diesem Jahre ausgegeben we

Bestellungen auf das complete Werk, sowie auf Band I. apart, nimmt jede B
entgegen.
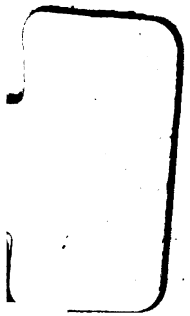
Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.